

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Dritte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung sowie weitere Verordnungen

A. Problem und Ziel

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 27. August 2017 (BGBl I S. 3299) beinhaltet wesentliche Änderungen des geltenden Energiesteuer- und Stromsteuerrechts. Die Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnungen in ihren jetzigen Fassungen bilden diese Rechtslage nicht mehr ab. Durch die vorliegende Verordnung werden insbesondere die für den Gesetzesvollzug erforderlichen ergänzenden Konkretisierungen und Anpassungen umgesetzt.

B. Lösung

Die Verordnung schafft die erforderlichen Regelungen für eine einheitliche Anwendung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes. Sie dient der Rechtsklarheit und erhöht die Rechtssicherheit für die Unternehmen.

Die Verordnung trifft unter anderem Regelungen zu Umfang und Voraussetzung der Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten und stellt eine wirtschaftsfreundliche Anwendung der zugrunde liegenden europarechtlichen Vorgaben sicher.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der neuen Regelungen in § 7 Absatz 6 des Energiesteuergesetzes für Flugfeldtankwagen, Dispenser etc. werden ergänzend das Antragsverfahren sowie die Rechte und Pflichten der Erlaubnisinhaber dargestellt. Dabei wurde eine möglichst einfache Lösung geschaffen, die den organisatorischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in diesem speziellen Bereich Rechnung trägt.

Für den Bereich der Stromsteuer enthält die Verordnung Ausnahmen vom Versorgerbegriff, die der Vereinfachung für Wirtschaft und Verwaltung dienen, einschließlich einer unbürokratischen Lösung im Bereich Kundenanlagen, insbesondere für den sogenannten Mieterstrom. Darüber hinaus beinhaltet die Verordnung konkretisierende Regelungen im Bereich der Elektromobilität. Dabei wurde von der im Gesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht, und der Kreis der elektrisch betriebenen Fahrzeuge so definiert, dass elektrisch betriebene Fahrzeuge, die nicht für den Straßenverkehr zugelassen und aufgrund ihrer Bauart und Funktionsweise auch nicht für den Straßenverkehr vorgesehen sind, nicht unter die Definition der Elektromobilität fallen und somit weiter begünstigt werden können. Ferner enthält die Verordnung Bestimmungen für ein vereinfachtes Antrags- und Zulassungsverfahren für Batteriespeicher nach der neuen Regelung in § 5 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes. Schließlich regelt die Verordnung die Einzelheiten des durch das Gesetz neu eingeführten Steuerentlastungstatbestandes für Strom, der für den öffentlichen Personennahverkehr entnommen wird. Das Entlastungsverfahren und die Nachweisführung werden an die Verfahren im Energiesteuerrecht angepasst.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung ergeben sich keine Steuermehr- oder -mindereinnahmen.

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Verordnungsentwurf nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft reduziert sich im Ergebnis um rd. 277 000 Euro. Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rd. 2 Millionen Euro. Einzelheiten können der Begründung entnommen werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung erhöht sich um rd. 383 000 Euro. Darüber hinaus entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 44 000 Euro. Einzelheiten können der Begründung entnommen werden.

F. Weitere Kosten

Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Dritte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung sowie weitere Verordnungen¹⁾

Vom ...

Auf Grund

- des § 156 Absatz 1 der Abgabenordnung, der durch Artikel 1 Nummer 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) neu gefasst worden ist,
- des § 66 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und e, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a und b, Nummer 6 Buchstabe a und c, Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 8 Buchstabe a, Nummer 9 Buchstabe a und d, Nummer 10 Buchstabe a und d, Nummer 11 Buchstabe a, b, d und g, Nummer 12, Nummer 17, Nummer 18, Nummer 18a, Nummer 21 des Energiesteuergesetzes, von denen § 66 Absatz 1 Nummer 3 durch Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299), Nummer 4 Buchstabe a durch Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe b des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299), Nummer 6 Buchstabe a und c durch Artikel 6 Nummer 38 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), Nummer 10 Buchstabe d durch Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436), Nummer 11 Buchstabe d durch Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe d des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436) geändert, Nummer 3 Buchstabe c durch Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436), Nummer 5 Buchstabe a und b durch Artikel 6 Nummer 38 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), Nummer 21 durch Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe i des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299) neu gefasst sowie Nummer 3 Buchstabe e durch Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299), Nummer 5 Buchstabe f durch Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe c des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299), Nummer 11 Buchstaben a und b durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534), Nummer 11 Buchstabe g durch Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436), Nummer 18a durch Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe g des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299), angefügt worden sind,
- des § 11 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 5, Nummer 7, Nummer 8 Buchstabe a bis d, Nummer 10, Nummer 13 Buchstabe a bis c, Nummer 14 Buchstabe a bis c des Stromsteuergesetzes, von denen § 11 durch Artikel 2 Nummer 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534) neu gefasst, § 11 Satz 1 Nummer 10 durch Artikel 8 Nummer 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert, § 11 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 13 Buchstabe a bis c durch Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe a, b und d des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299) neu gefasst sowie § 11 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d, Nummer 14 Buchstabe a bis c durch Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe c und e des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299) angefügt worden sind,

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299)

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 2 Weitere Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 3 Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 4 Weitere Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 5 Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung
- Artikel 6 Änderung der Tabaksteuerverordnung
- Artikel 7 Änderung der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung
- Artikel 8 Änderung der Kaffeesteuerverordnung
- Artikel 9 Änderung der Alkoholsteuerverordnung
- Artikel 10 Änderung der Luftverkehrsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 11 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 12 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Die Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Mai 2016 (BGBl. I S. 1158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zwischenüberschrift nach der Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„Zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 37 Absatz 2 Satz 3 sowie den §§ 53 und 53a des Gesetzes“.
 - b) Die Zwischenüberschrift nach der Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„Zu den §§ 3 und 53a des Gesetzes“.
 - c) Nach der Angabe zu § 11a werden folgende Zwischenüberschrift und folgende Angaben eingefügt:

„Zu § 3b des Gesetzes

§ 11b Rückzahlungsanforderung

§ 11c Unternehmen in Schwierigkeiten“.
 - d) Die Zwischenüberschrift nach der Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„Zu den §§ 6 bis 9, 23, 24, 30 bis 32 und 38 des Gesetzes“.

- e) Die Zwischenüberschrift nach der Angabe zu § 93 wird gestrichen.
 - f) Die Angabe zu § 94 wird wie folgt gefasst:
„§ 94 (weggefallen)“.
 - g) Die Zwischenüberschrift nach der Angabe zu § 97 wird wie folgt gefasst:
„Zu den §§ 53 und 53a des Gesetzes“.
 - h) Die Zwischenüberschrift vor der Angabe zu § 99d wird gestrichen.
 - i) Die Angabe zu § 99d wird wie folgt gefasst:
„§ 99d (weggefallen)“.
 - j) Nach der Angabe zu § 110 werden folgende Zwischenüberschrift und folgende Angabe eingefügt:
„Zu § 156 Absatz 1 der Abgabenordnung
§ 110a Kleinbetragsregelung“.
 - k) Die Angabe zu Anlage 1a wird wie folgt gefasst:
„Anlage 1a (weggefallen)“.
2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. Räume, Gefäße und Lagerplätze, in oder auf denen Energieerzeugnisse gelagert werden, sowie in Fällen des § 7 Absatz 6 des Gesetzes Fahrzeuge oder Anhänger ohne Zulassung zum Straßenverkehr;“
 - b) In Nummer 14 werden die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2011 (BGBl. I S. 1890)“ durch die Wörter „Artikel 3 der Verordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung der vorliegenden Änderungsverordnung]“ ersetzt.
3. Die Zwischenüberschrift nach § 8 wird wie folgt gefasst:
„Zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 37 Absatz 2 Satz 3 sowie den §§ 53 und 53a des Gesetzes“.
4. Die Zwischenüberschrift nach § 9 wird wie folgt gefasst:
„Zu den §§ 3 und 53a des Gesetzes“.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen und wie folgt gefasst:
„Als Anlage im Sinn des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 37 Absatz 2 Satz 2 sowie der §§ 53 und 53a des Gesetzes gilt ein Verbund aus technischen Komponenten, mit dem der Energiegehalt von Energieerzeugnissen in Zielenergie umgewandelt wird.“
 - b) § 9 Absatz 2 wird aufgehoben.

6. Nach § 11a werden folgende Zwischenüberschrift und folgende §§ 11b und 11c eingefügt:

„Zu § 3b des Gesetzes

§ 11b

Rückzahlungsanforderung

(1) Die unverzügliche Mitteilung nach § 3b Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen). In Fällen des § 3b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes entsteht für die Energieerzeugnisse, die zu Zwecken der in § 3b Absatz 3 des Gesetzes genannten Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen verwendet werden, die Steuer vorbehaltlich § 21 des Gesetzes nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2 des Gesetzes. Besteht die Steuerbegünstigung in einer Steuerermäßigung, gilt Satz 2 nur für den ermäßigten Teil der Steuer (Differenzbesteuerung). Steuerschuldner ist, wer die Energieerzeugnisse zu Zwecken der in § 3b Absatz 3 des Gesetzes genannten Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen verwendet hat. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner. Der Steuerschuldner hat für Energieerzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer für andere Energieerzeugnisse als Kohle und Erdgas, die in einem Monat entstanden ist, ist am zehnten Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats fällig. Die Steuer für Kohle und Erdgas, die in einem Monat entstanden ist, ist am 25. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats fällig. Wird die Mitteilung nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, ist die Steueranmeldung unverzüglich abzugeben und die Steuer sofort fällig. Für die nachweislich nach Satz 2 und 3 versteuerten Energieerzeugnisse kann auf Antrag eine Steuerentlastung bis auf den Betrag entsprechend §§ 3, 3a und 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er der Rückzahlungsanforderung zwischenzeitlich nachgekommen ist. Die Steuerentlastung nach Satz 10 ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt für alle Energieerzeugnisse zu beantragen. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, beim Hauptzollamt gestellt wird.

(2) Die Versicherung nach § 3b Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen). Die in § 3b Absatz 3 des Gesetzes genannten Steuerentlastungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Selbsterklärung vorliegt. Die Selbsterklärung ist vom Antragsteller für den ersten Entlastungsabschnitt jedes Kalenderjahres vorzulegen. Weiteren Entlastungsanträgen muss die Selbsterklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Selbsterklärung ergeben haben. Für Änderungsanträge gelten die Sätze 1 bis 4 sinngemäß. Die in § 3b Absatz 3 des Gesetzes genannten Steuerentlastungen dürfen nicht ausgezahlt werden, solange eine fällige Rückzahlungsanforderung besteht.

(3) Zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben aus § 3b Absatz 1 des Gesetzes können Verwaltungsakte mit einer Nebenbestimmung nach § 120 der Abgabenordnung versehen werden.

§ 11c

Unternehmen in Schwierigkeiten

(1) Die unverzügliche Mitteilung nach § 3b Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen). In Fällen des § 3b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes entsteht für die Energieerzeugnisse, die im entsprechenden Zeitraum zu Zwecken der in § 3b Absatz 3 des Gesetzes genannten Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen verwendet werden, die Steuer vorbehaltlich § 21 des Gesetzes nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2 des Gesetzes. Besteht die Steuerbegünstigung in einer Steuerermäßigung, gilt Satz 3 nur für den ermäßigten Teil der Steuer (Differenzversteuerung). § 11b Absatz 1 Sätze 4 bis 9 gelten entsprechend.

(2) Die Versicherung nach § 3b Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen). § 11b Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Die in § 3b Absatz 3 des Gesetzes genannten Steuerentlastungen dürfen nur festgesetzt werden, soweit sich das Unternehmen im Entlastungsabschnitt nicht in Schwierigkeiten befand. Die Auszahlung der festgesetzten Steuerentlastung darf nur erfolgen, wenn sich das Unternehmen nicht oder nicht mehr in Schwierigkeiten befindet.

(3) Zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben aus § 3b Absatz 1 des Gesetzes können Verwaltungsakte mit einer Nebenbestimmung nach § 120 der Abgabenordnung versehen werden.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer Energieerzeugnisse nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes lagern oder Energieerzeugnisse nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes abgeben will, hat die Erlaubnis nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beabsichtigt der Inhaber des Lagers weitere Lager zu betreiben, beantragt er in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 eine Erweiterung der Erlaubnis. In Fällen, in denen bereits eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes erteilt wurde und diese Erlaubnisse auf Lagerstätten nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes erweitert werden soll, hat der Antragsteller abweichend von Satz 1 eine entsprechende formlose Erklärung an das Hauptzollamt abzugeben. Der Inhaber des Lagers hat auf Verlangen des Hauptzollamtes weitere Unterlagen vorzulegen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen.“

8. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Lagerstätten nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes finden die Absätze 1 und 2 insoweit keine Anwendung, als dass lediglich die Zapfstellen zur Entnahme von Energieerzeugnissen mit geeichten Messeinrichtungen versehen sein müssen.“

9. Dem § 18 Absatz 1a werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden für Lagerstätten nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes keine Verbrauchsteuernummern vergeben. Satz 3 gilt auch für den Inhaber des

Lagers, wenn diesem lediglich eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes erteilt wurde.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 hat der Inhaber eines Lagers für seine Lagerstätten nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes anstelle des Lagerbuches betriebliche Aufzeichnungen zu führen.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung für Lagerstätten nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes.“

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung für Lagerstätten nach § 7 Absatz 6 des Gesetzes.“

11. In § 23 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Messgeräte“ die Wörter „oder als notwendige Proben zur Qualitätssicherung“ angefügt.

12. Der Wortlaut von § 23a wird wie folgt gefasst:

„Die Steueranmeldungen nach § 8 Absatz 3 und 4, § 9 Absatz 2, § 9a Absatz 5, § 14 Absatz 7 Satz 1, § 15 Absatz 5, § 16 Absatz 3, § 22 Absatz 2 Satz 3 und § 23 Absatz 6 des Gesetzes sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.“

13. Die Zwischenüberschrift nach § 24 wird wie folgt gefasst:

„Zu den §§ 6 bis 9, 23, 24, 30 bis 32 und 38 des Gesetzes“.

14. § 25 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Abs.“ wird durch „Absatz“ ersetzt.

b) Nach der Angabe „§ 23 Abs. 5“ werden die Angaben „§ 24 Absatz 5“ und „§ 30 Absatz 2 Satz 6“ eingefügt.

15. § 37a wird wie folgt gefasst:

„§ 37a

Unregelmäßigkeiten während der Beförderung unter Steueraussetzung

(1) Sind Energieerzeugnisse während der Beförderung unter Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, hat der Beförderer dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag gemäß § 14 Absatz 7 Satz 3 und 4 des Gesetzes eine § 8 Absatz 3 bis 6 des Gesetzes entsprechende Regelung treffen, sofern bei der Beförderung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung wiederholt Fehlmengen auftreten und

1. der Steuerschuldner auch für Beförderungen im Steuergebiet Sicherheit für die Beförderung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung in ausreichender Höhe geleistet hat oder
2. das Steueraussetzungsverfahren in der Vergangenheit wiederholt für einen Teil der Beförderung nicht ordnungsgemäß beendet wurde, jedoch grundsätzlich keine Anhaltspunkte für eine Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit nach §§ 370, 378 der Abgabenordnung vorliegen oder
3. das Steueraussetzungsverfahren in der Vergangenheit wiederholt für einen Teil der Beförderung nicht ordnungsgemäß beendet wurde und dem Steuerschuldner die Glaubhaftmachung von zum Beispiel Messfehlern oder Transportdifferenzen nicht möglich ist.

Dem Antrag auf Verzicht auf die sofortige Abgabe der Steueranmeldung kann nur stattgegeben werden, wenn der Antragsteller erklärt, dass er für alle im Antrag genannten Beförderungsvorgänge auf die Nachweismöglichkeit verzichtet, dass eine Fehlmenge nicht auf eine Unregelmäßigkeit zurückzuführen ist. Die Steueranmeldung nach den Sätzen 1 und 2 hat separat von der monatlichen Steueranmeldung zu erfolgen.“

16. § 49a Satz 2 wird aufgehoben.

17. § 59 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „zur Aufrechterhaltung des Betriebes“ gestrichen.
- b) In Nummer 6 werden die Wörter „gilt die Energie aus Energieerzeugnissen in dem Umfang als zum Verbrauch im Betrieb abgegeben, in dem dort Energie zur Aufrechterhaltung des Betriebes verbraucht wird“ durch die Wörter „gilt die Energie aus Energieerzeugnissen als zum Verbrauch im Betrieb abgegeben“ ersetzt.

18. § 79 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aufzeichnungen“ die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ eingefügt.
- b) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Das zuständige Hauptzollamt kann Anordnungen zu den Aufzeichnungen treffen und weitere Aufzeichnungen vorschreiben, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das Hauptzollamt kann anstelle der Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck betriebliche Aufzeichnungen oder einfachere Aufzeichnungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen.“

- c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Anmeldepflichtige hat dem Hauptzollamt auf Verlangen die abgeschlossenen Aufzeichnungen oder die belegmäßigen Nachweise vorzulegen.“

19. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ausgenommen in den Fällen des § 46 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes,“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Im Fall des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 46 Absatz 2 des Gesetzes ist dem Antrag die dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokumentes mit ordnungsgemäßer Empfangsbestätigung des Empfängers sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber, dass die Energieerzeugnisse dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden sind, beizufügen.

(4) In den Fällen des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 des Gesetzes hat der Antragsteller das Verbringen oder die Ausfuhr durch eindeutige, leicht nachprüfbare Belege nachzuweisen.“

20. § 88 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

21. § 89 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

22. § 90 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 47 Abs. 1 Nr. 3“ geändert in „§ 47 Absatz 1 Nummer 3“ und die Angabe „und 4“ gestrichen.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

23. § 91 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

24. § 91a Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

25. § 92 Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

26. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag eine Betriebserklärung beizufügen, in der die Verwendung der Energieerzeugnisse genau beschrieben ist. Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Betriebserklärung ergeben haben. Der Antragsteller hat die Änderungen besonders kenntlich zu machen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 49 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 3“ ersetzt.

27. Die Zwischenüberschrift nach der Angabe zu § 93 wird gestrichen.

28. § 94 wird aufgehoben.

29. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Zur Ermittlung der entlastungsfähigen Mengen sind die zu Zwecken nach § 51 des Gesetzes eingesetzten Energieerzeugnisse zu messen. Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag andere Ermittlungsmethoden zulassen, wenn die steuerlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.“

- 30. § 96 Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
- 31. § 97 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- 32. Die Zwischenüberschrift nach der Angabe zu § 97 wird wie folgt gefasst:

„Zu den §§ 53 und 53a des Gesetzes“.

- 33. In § 98 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird aus Energieerzeugnissen erzeugte mechanische oder thermische Energie von einer anderen Person als dem Verwender der Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme genutzt, ist dem Antrag nach §§ 99 oder 99a zusätzlich für jede die mechanische oder thermische Energie verwendende andere Person eine Selbsterklärung dieser anderen Person beizufügen. Die Selbsterklärung gemäß Satz 1 ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und gilt als Steuererklärung im Sinn der Abgabenordnung. Darin hat die andere Person im Sinn von Satz 1 Angaben über die vollständige oder anteilige Nutzung der mechanischen oder thermischen Energie zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme zu machen. Wer eine Selbsterklärung abgibt, hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Verwendung der mechanischen oder thermischen Energie eindeutig herleiten lässt. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Aufzeichnungen zu prüfen.“

- 34. § 99 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- 35. § 99a wird wie folgt gefasst:

„§ 99a

Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme

(1) Die Steuerentlastung nach § 53a des Gesetzes ist für jede Anlage (§ 9) bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle Energieerzeugnisse zu beantragen, die innerhalb eines Entlastungsabschnittes verwendet worden sind. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, beim zuständigen Hauptzollamt gestellt wird.

(2) Entlastungsabschnitt ist im Fall des § 53a Absatz 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 53a Absatz 2 des Gesetzes, im Fall des § 53a Absatz 4 des

Gesetzes in Verbindung mit § 53a Absatz 5 des Gesetzes sowie im Fall des § 53a Absatz 6 des Gesetzes das Kalenderjahr. Hiervon abweichend können Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt. Wird als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr zugrunde gelegt, ist der Jahresnutzungsgrad der Anlage nachzuweisen. Wird dagegen ein anderer Entlastungsabschnitt gewählt, ist für jeden Monat des Entlastungsabschnittes der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.

(3) Entlastungsabschnitt im Fall des § 53a Absatz 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 53a Absatz 3 des Gesetzes ist das Kalenderjahr. Hiervon abweichend können Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern

1. sich der maßgebliche Zeitraum für die Zuordnung eines Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung bestimmt und
2. der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt.

Wird als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr zugrunde gelegt, ist der Jahresnutzungsgrad nachzuweisen. Wird dagegen ein anderer Entlastungsabschnitt gewählt, ist für jeden Monat des Entlastungsabschnittes der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen.

(4) Bei erstmaliger Antragstellung sind für jede Anlage anzugeben oder dem Antrag beizufügen:

1. der Name und die Anschrift des Betreibers sowie Angaben über die erstmalige Inbetriebnahme,
2. ihr Standort,
3. der Hersteller, der Typ und die Seriennummer,
4. Angaben zur elektrischen Nennleistung,
5. eine technische Beschreibung mit der Angabe des Durchschnittsverbrauches je Betriebsstunde,
6. eine Beschreibung der installierten und betriebsfähigen Vorrichtungen zur Kraft- und Wärmenutzung,
7. eine Darstellung der Mengenermittlung der eingesetzten Energieerzeugnisse,
8. Angaben zur Nutzungsgradberechnung der Anlage,
9. Angaben zur Verwendung der bezogenen Energieerzeugnisse.

Im Fall des § 53a Absatz 6 des Gesetzes sind zusätzlich bei erstmaliger Antragstellung für jede Anlage anzugeben oder dem Antrag beizufügen:

1. ein Nachweis der Hocheffizienz nach § 99b,
2. Angaben zur Absetzung für Abnutzung der Hauptbestandteile nach § 7 des Einkommensteuergesetzes.

Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist. Bei Anlagen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 sind die nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen. Der Antragsteller hat Änderungen der nach den Sätzen 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt jeweils mit dem nächsten Antrag auf eine Steuerentlastung mitzuteilen.

(5) Im Fall einer Steuerentlastung nach § 53a Absatz 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 53a Absatz 3 des Gesetzes hat der Antragsteller dem Antrag eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten für den maßgebenden Zeitraum nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen, es sei denn, die Beschreibung liegt dem Hauptzollamt für den maßgebenden Zeitraum bereits vor. Die Beschreibung muss es dem Hauptzollamt ermöglichen zu prüfen, ob die Energieerzeugnisse durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 53a Absatz 3 des Gesetzes verwendet worden sind.

(6) Eine Entlastung wird nur gewährt, soweit die eingesetzten Energieerzeugnisse innerhalb des KWK-Prozesses verwendet worden sind. Für Energieerzeugnisse, die in den in § 3 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes genannten technischen Einrichtungen verwendet worden sind, wird keine Steuerentlastung gewährt.“

36. § 99b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Nachweis für die Hocheffizienz werden anerkannt:

1. vorbehaltlich Satz 2 ein Gutachten, das von einem unabhängigen Sachverständigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt wurde,
2. für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis 50 Kilowatt: eine Kopie der Eingangsbestätigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Anzeige nach Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b der Allgemeinverfügung vom 14. Januar 2016 zur Erteilung der Zulassung für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt (BAnz AT 2. Februar 2016 B3) oder
3. für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 50 Kilowatt bis zwei Megawatt: eine Kopie des jeweiligen Zulassungsbescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten auf der Grundlage und nach den Rechenmethoden der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1, L 113 vom 25.4.2013, S. 24), die durch die Richtlinie 2013/12/EU (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 28) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erstellt worden ist. Der Antragsteller kann den Nachweis der Hocheffizienz entsprechend den Vorgaben des Anhangs II der Richtlinie 2012/27/EU insbesondere durch die Vorlage von Herstellernachweisen führen, wenn die Angaben von einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollzogen werden können und die steuerlichen Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

37. Die Zwischenüberschrift vor der Angabe zu § 99d wird gestrichen.

38. § 99d wird aufgehoben.

39. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Verluste, die bei der Erzeugung und Verteilung von Wärme entstehen, gelten als zu betrieblichen Zwecken entnommen, wenn die Wärme durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird.“

40. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

41. § 102 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

42. § 105a Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.

43. § 109 Absatz 3 wird aufgehoben.

44. Nach § 110 werden eine neue Zwischenüberschrift und folgender § 110a eingefügt:

„Zu § 156 Absatz 1 der Abgabenordnung

§ 110a

Kleinbetragsregelung

(1) Eine angemeldete oder festgesetzte Steuer oder Steuerentlastung wird vom zuständigen Hauptzollamt nur abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der angemeldeten oder festgesetzten Steuer oder Steuerentlastung mindestens 25 Euro beträgt.

(2) Soweit die Festsetzung durch automatisierte Verfahren unterstützt wird, gilt Absatz 1 nicht, bis die entsprechende Regelung programmtechnisch umgesetzt worden ist.“

45. § 111 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 381 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 4, entgegen § 7 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1, entgegen § 11 Absatz 4, § 15 Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 Satz 2, Absatz 8, 9 Satz 1, Absatz 10 oder Absatz 11, jeweils auch in Verbindung mit § 109 Absatz 5 Satz 2, entgegen § 19 Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 9 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 22, entgegen § 19 Absatz 8 oder Absatz 10, jeweils auch in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 3 oder § 22, entgegen § 26 Absatz 6, § 27 Absatz 6, § 36 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 36b Absatz 4 oder § 36c Absatz 4, § 37a, § 42 Absatz 4 Satz 4,

- § 42a Satz 1, § 51 Absatz 4, § 54 Absatz 6, auch in Verbindung mit § 73 Absatz 2 oder § 84 Absatz 2, § 56 Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 8, jeweils auch in Verbindung mit § 85 Absatz 7, entgegen § 56 Absatz 10, § 61 Absatz 1 Satz 2, § 64 Absatz 5, § 67 Absatz 4, 6 oder Absatz 8 Satz 1, § 75 Absatz 4, 6 oder Absatz 8 Satz 1, § 79 Absatz 3 oder § 85 Absatz 4 oder Absatz 6 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 7 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 15 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 109 Absatz 5 Satz 2, § 19 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 22, § 23 Absatz 3 Satz 1, § 26 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 4, § 27 Absatz 5 Satz 1, § 40 Absatz 1 Satz 4, § 48 Absatz 2, § 51 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3, § 64 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3, § 67 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3, § 75 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3, § 79 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2, § 85 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3, § 100a Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 101 Absatz 4, oder § 106 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
 3. entgegen § 11b Absatz 1 Satz 1 oder entgegen § 11c Absatz 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgibt,
 4. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 109 Absatz 5 Satz 2, § 19 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 22, § 40 Absatz 1 Satz 1 oder § 56 Absatz 3 Satz 1 ein Buch nicht oder nicht richtig führt,
 5. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 6, auch in Verbindung mit § 109 Absatz 5 Satz 2, § 19 Absatz 2 Satz 6, auch in Verbindung mit § 22, § 40 Absatz 1 Satz 7 oder § 56 Absatz 4 Satz 2 ein Buch nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,
 6. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 22 oder § 56 Absatz 3 Satz 6 eine Zusammenstellung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 7. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2, § 15 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 109 Absatz 5 Satz 2, § 19 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 22, § 56 Absatz 5 Satz 1, § 56 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 85 Absatz 7, § 85 Absatz 3 Satz 1 oder § 109 Absatz 5 Satz 1 eine Anmeldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,
 8. entgegen § 79 Absatz 2 Satz 5 die abgeschlossenen Aufzeichnungen oder belegmäßigen Nachweise nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 9. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 2 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 109 Absatz 5 Satz 2, § 19 Absatz 5 Satz 2 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 22, § 40 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 oder § 56 Absatz 7 Satz 2 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 85 Absatz 7, ein Buch oder eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig aufrechnet, einen Bestand nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet oder ein anderes Energieerzeugnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig einbezieht,
 10. entgegen § 27 Absatz 5 Satz 3, § 33 Absatz 3 oder Absatz 4, § 36 Absatz 7 Satz 1 oder Satz 2, § 36b Absatz 2 Satz 5, § 36c Absatz 2 Satz 5, § 57 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 57 Absatz 9, § 57 Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 15, § 68 Absatz 1 Satz 1, § 69 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 69 Absatz 4, 5 oder § 76 Absatz 3 Satz 2, oder § 76 Absatz 1 Satz 1 eine Eintragung, eine

Aufzeichnung oder einen Vermerk nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,

11. entgegen § 28 Absatz 1 Satz 4, § 28b Absatz 3, § 33 Absatz 1, § 36 Absatz 3 Satz 4, § 39 Absatz 1 Satz 1, § 44 Satz 4, § 45 Absatz 2 Satz 3 oder § 57 Absatz 10 Satz 4 ein Dokument nicht mitführt,
 12. entgegen § 28b Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 36 Absatz 4 Satz 3, oder § 34 Absatz 4 Energieerzeugnisse nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorführt,
 13. entgegen § 32 Absatz 4 Satz 2, § 36 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 36b Absatz 4 oder § 36c Absatz 4, entgegen § 36a Absatz 2 Satz 3, § 36b Absatz 2 Satz 4, § 36c Absatz 2 Satz 4 oder § 45 Absatz 3 Satz 1 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 14. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1, entgegen § 36 Absatz 3 Satz 3 oder entgegen § 36 Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 36b Absatz 4 oder § 36c Absatz 4, entgegen § 36 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 2, entgegen § 36a Absatz 3 Satz 1, entgegen § 36b Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 1, entgegen § 36c Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 oder entgegen § 36d Absatz 3 Satz 1 eine Übermittlung oder Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 15. entgegen § 36d Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder § 39 Absatz 2 Satz 1 ein Dokument nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 16. entgegen § 39 Absatz 2 Satz 3 eine Ausfertigung nicht oder nicht rechtzeitig zurücksendet,
 17. entgegen § 44 Satz 1, § 45 Absatz 1 Satz 1 oder § 57 Absatz 10 Satz 1 ein Dokument nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig ausfertigt,
 18. entgegen § 56 Absatz 11, § 67 Absatz 7 oder § 85 Absatz 5 den Erlaubnisschein nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder
 19. entgegen § 100a Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 101 Absatz 4 Satz 1, oder entgegen § 101 Absatz 4 Satz 2 eine Selbsterklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt oder nicht richtig oder nicht vollständig beifügt.“
46. In der Anlage 1 wird die Nummer 5 Spalte 2 Buchstabe a wie folgt gefasst: „a) gasförmige Energieerzeugnisse nach § 28 Absatz 1 des Gesetzes“
47. Anlage 1a (zu § 94 Absatz 3) wird aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Die Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 91a folgende Zwischenüberschrift und folgende Angabe eingefügt:

„Zu § 47a des Gesetzes

§ 91b Steuerentlastung für den Eigenverbrauch“.

2. Nach § 91a werden folgende Zwischenüberschrift und folgender § 91b eingefügt:

„Zu § 47a des Gesetzes

§ 91b

Steuerentlastung für den Eigenverbrauch

(1) Die Steuerentlastung nach § 47a des Gesetzes ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle Energieerzeugnisse zu beantragen, die innerhalb eines Entlastungsabschnittes verwendet worden sind. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind, beim Hauptzollamt gestellt wird.

(2) Entlastungsabschnitt ist nach Wahl des Antragstellers ein Zeitraum von einem Kalendervierteljahr, einem Kalenderhalbjahr oder einem Kalenderjahr. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen Zeitraum von einem Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zulassen oder in Einzelfällen die Steuerentlastung unverzüglich gewähren.

(3) Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag eine Betriebserklärung beizufügen, in der die Verwendung der Energieerzeugnisse genau beschrieben ist. Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Betriebserklärung ergeben haben. Der Antragsteller hat die Änderungen besonders kenntlich zu machen.

(4) Der Antragsteller hat jedem Antrag eine Darstellung der Mengenermittlung der verwendeten Energieerzeugnisse beizufügen.“

Artikel 3

Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Mai 2016 (BGBl. I S. 1158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 1b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 1c Elektromobilität“.

- b) Nach der Angabe zu § 1c werden folgende Zwischenüberschrift und folgende Angaben eingefügt:

„Zu § 2a des Gesetzes

§ 1d Rückzahlungsanforderung

§ 1e Unternehmen in Schwierigkeiten“.

- c) Die Zwischenüberschrift nach der Angabe zu § 1e wird wie folgt gefasst:

„Zu den §§ 4 und 5 des Gesetzes“.

- d) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Erteilung und Erlöschen der Erlaubnis“.

- e) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anmeldung der Steuer und Antrag auf Zulassung eines stationären Batteriespeichers“.

- f) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Erteilung und Erlöschen der Erlaubnis“.

- g) Nach der Angabe zu § 19 werden folgende Zwischenüberschrift und folgende Angabe eingefügt:

„Zu § 156 Absatz 1 der Abgabenordnung

§ 19a Kleinbetragsregelung“.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wer ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht und diesen ausschließlich innerhalb der Kundenanlage im Sinn des § 3 Nummer 24a und Nummer 24b des Energiewirtschaftsgesetzes leistet, gilt nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinn des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. Dies gilt jedoch nur dann, wenn ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezogener Strom geleistet wird. Für diejenigen, an die der Strom innerhalb der Kundenanlage geleistet wird, besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Steuerentlastungsanspruch nach den §§ 9a bis 10 des Gesetzes sowie nach den §§ 12a und 14a geltend zu machen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für Elektromobilität, oder“.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Personen nach Nummer 1 und 2 besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Steuerentlastungsanspruch nach den §§ 9a bis 10 des Gesetzes sowie nach den §§ 12a und 14a geltend zu machen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „im Sinne von § 5 Absatz 1“ durch die Angabe „im Sinn von § 5 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für den Dritten besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Steuerentlastungsanspruch nach den §§ 9a bis 10 des Gesetzes sowie nach den §§ 12a und 14a geltend zu machen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Versorger gelten als Letztverbraucher im Sinn von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes, soweit sie

1. Strom zum Selbstverbrauch entnehmen, ihnen dieser Strom als Letztverbraucher von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger geleistet und die entsprechende Strommenge getrennt nach den Steuersätzen und den jeweiligen Steuerbegünstigungen der §§ 3 und 9 des Gesetzes durch den letztgenannten Versorger ermittelt wird, oder
2. in den Fällen nach Absatz 1a innerhalb der Kundenanlage geleisteten Strom beziehen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „und dieser Strom nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes von der Steuer befreit ist“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

f) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Wer

1. Strom innerhalb einer Kundenanlage in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt,
2. diesen Strom an Letztverbraucher nur innerhalb der Kundenanlage leistet und
3. darüber hinaus ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht und diesen ausschließlich innerhalb der Kundenanlage leistet,

gilt nur für den erzeugten und dann geleisteten Strom als Versorger. Für den bezogenen Strom gilt er als Letztverbraucher im Sinn des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. Wird der bezogene Strom innerhalb der Kundenanlage geleistet, gelten Absatz 1a und Absatz 4 Nummer 2 entsprechend.

(7) Für Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus Windkraft, Biomasse oder Sonnenenergie erzeugt wird, gilt Absatz 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass derjenige, der den Strom erzeugt, auch für den erzeugten und zum Selbstverbrauch entnommenen Strom als Versorger gilt.“

3. Nach § 1b wird folgender § 1c eingefügt:

„§ 1c

Elektromobilität

(1) Als elektrisch betriebene Fahrzeuge gelten Batterieelektrofahrzeuge sowie von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (Plug-In-Hybrid). Ein Batterieelektrofahrzeug ist ein Kraftfahrzeug mit einem elektrischen Antrieb, dessen elektrischer Energiespeicher von außerhalb des Fahrzeuges wieder aufladbar ist. Ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug ist ein Kraftfahrzeug mit mehreren Antrieben, von denen mindestens einer elektrisch ist und dessen elektrischer Energiespeicher auch von außerhalb des Fahrzeuges aufladbar ist.

(2) Nicht als Elektromobilität im Sinn des Stromsteuergesetzes gilt die Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge, die nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind und die aufgrund ihrer Bauart und Funktionsweise auch nicht für den Straßenverkehr vorgesehen sind wie Flurförderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, die ausschließlich auf dem Betriebsgelände eingesetzt werden.“

4. Nach § 1c werden eine neue Zwischenüberschrift und folgende §§ 1d und 1e eingefügt:

„Zu § 2a des Gesetzes

§ 1d

Rückzahlungsanforderung

(1) Die unverzügliche Mitteilung nach § 2a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen). In Fällen des § 2a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes entsteht für elektrischen Strom, der zu Zwecken der in § 2a Absatz 3 des Gesetzes genannten Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen verwendet wird, die Steuer nach dem Steuersatz des § 3 des Gesetzes. Besteht die Steuerbegünstigung in einer Steuerermäßigung, gilt Satz 2 nur für den ermäßigten Teil der Steuer (Differenzversteuerung). Steuerschuldner ist, wer den elektrischen Strom zu Zwecken der in § 2a Absatz 3 des Gesetzes genannten Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen verwendet hat. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner. Der Steuerschuldner hat für elektrischen Strom, für den die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am 25. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats fällig. Wird die Mitteilung nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, ist die Steueranmeldung unverzüglich abzugeben und die Steuer sofort fällig. Für den nachweislich nach Satz 2 und 3 versteuerten elektrischen Strom kann auf Antrag eine Steuerentlastung bis auf den Betrag entsprechend der in § 2a Absatz 3 des Gesetzes genannten Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er der Rückzahlungsanforderung zwischenzeitlich nachgekommen ist. Die Steuerentlastung nach Satz 9 ist beim für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen worden ist, beim Hauptzollamt gestellt wird.

(2) Die Versicherung nach § 2a Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen). Die in § 2a Absatz 3 des Gesetzes genannten Steuerentlastungen sowie die Steuerentlastung nach § 14a dürfen nur gewährt werden, wenn die Selbsterklärung vorliegt. Die Selbsterklärung ist vom Antragsteller für den ersten Entlastungsabschnitt jedes Kalenderjahres vorzulegen. Weiteren Entlastungsanträgen muss die Selbsterklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Selbsterklärung ergeben haben. Für Änderungsanträge gelten die Sätze 1 bis 4 sinngemäß. Die in § 2a Absatz 3 des Gesetzes genannten Steuerentlastungen dürfen nicht ausgezahlt werden, solange eine fällige Rückzahlungsanforderung besteht.

(3) Zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben aus § 2a Absatz 1 des Gesetzes können Verwaltungsakte mit einer Nebenbestimmung nach § 120 der Abgabenordnung versehen werden.

§ 1e

Unternehmen in Schwierigkeiten

(1) Die unverzügliche Mitteilung nach § 2a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen). In Fällen des § 2a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes entsteht für den Strom, der im entsprechenden Zeitraum zu Zwecken der in § 2a Absatz 3 des Gesetzes genannten Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen verwendet wird, die Steuer nach dem Steuersatz des § 3 des Gesetzes. Besteht die Steuerbegünstigung in einer Steuerermäßigung, gilt Satz 2 nur für den ermäßigten Teil der Steuer (Differenzversteuerung). § 1d Absatz 1 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

(2) Die Versicherung nach § 2a Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen). § 1d Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Die in § 2a Absatz 3 des Gesetzes genannten Steuerentlastungen sowie die Steuerentlastung nach § 14a dürfen nur festgesetzt werden, soweit sich das Unternehmen im Entlastungsabschnitt nicht in Schwierigkeiten befand. Die Auszahlung der festgesetzten Steuerentlastung darf nur erfolgen, wenn sich das Unternehmen nicht oder nicht mehr in Schwierigkeiten befindet.

(3) Zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben aus § 2a Absatz 2 des Gesetzes können Verwaltungsakte mit einer Nebenbestimmung nach § 120 der Abgabenordnung versehen werden.“

5. Die Zwischenüberschrift nach § 1e wird wie folgt gefasst:

„Zu den §§ 4 und 5 des Gesetzes“.

6. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes ist vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen.“

b) In Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des § 1a Absatz 6 und 7 hat der Antragsteller abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Aufnahme der Tätigkeit vorher schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen.“

7. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Erteilung und Erlöschen der Erlaubnis“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Das zuständige Hauptzollamt erteilt die Erlaubnis schriftlich und stellt Versorgern einen Erlaubnisschein als Nachweis über die erteilte Erlaubnis aus.“

- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 7 angefügt:

„(2) Im Fall des § 2 Absatz 3 gilt die Erlaubnis abweichend von Absatz 1 Satz 1 mit Eingang der ordnungsgemäßen Anzeige beim zuständigen Hauptzollamt als erteilt. Ein Erlaubnisschein wird nicht ausgestellt.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch

1. Widerruf,
2. Fristablauf,
3. Verzicht,
4. Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
5. Übergabe des Unternehmens an Dritte nach Ablauf von drei Monaten nach der Übergabe,
6. den Tod des Erlaubnisinhabers nach Ablauf von drei Monaten nach dem Ableben,
7. Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Erlaubnis erteilt worden ist,
8. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Erlaubnisinhabers nach Ablauf von drei Monaten nach dem maßgebenden Ereignis,
9. Unternehmensumwandlung nach § 1 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes nach Ablauf von drei Monaten nach dem maßgebenden Ereignis,
10. Änderung der Firma oder des Inhabers bei einer Personengesellschaft oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die Verlegung der Niederlassung an einen anderen Ort nach Ablauf von drei Monaten nach dem maßgebenden Ereignis,

soweit die folgenden Absätze zum Zeitpunkt des Erlöschens nichts anderes bestimmen.

(4) Teilen in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 6 bis 8 die Erben, die Liquidatoren oder der Insolvenzverwalter dem zuständigen Hauptzollamt vor dem Erlöschen der Erlaubnis schriftlich mit, dass der Betrieb bis zum endgültigen Übergang auf einen anderen Inhaber oder bis zur Abwicklung des Unternehmens fortgeführt wird, gilt die Erlaubnis für die Rechtsnachfolger, die Liquidatoren oder den Insolvenzverwalter entgegen Absatz 3 bis spätestens zum Ablauf einer vom zuständigen Hauptzollamt festzusetzenden angemessenen Frist fort. Absatz 3 Nummer 1 bleibt hiervon unberührt.

(5) Beantragen in den in Absatz 3 Nummer 5, 6, 9 und 10 beschriebenen Fällen vor dem Erlöschen der Erlaubnis

1. der neue Versorger, Eigenerzeuger oder erlaubnispflichtige Letztverbraucher,
2. die Erben,
3. die Inhaber des neuen Unternehmens,
4. die Inhaber des Unternehmens, das den bisherigen Rechtsträger übernommen hat, auf den sich die Erlaubnis vor der Umwandlung bezieht, oder
5. die Inhaber des Unternehmens, bei dem die Änderungen eingetreten sind,

eine neue Erlaubnis, gilt die Erlaubnis des Rechtsvorgängers für die Antragsteller entgegen Absatz 3 bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag fort. Absatz 3 Nummer 1 bleibt hiervon unberührt. Wird die neue Erlaubnis beantragt, kann, soweit sich keine Änderungen ergeben haben, auf die Angaben und Unterlagen der bisherigen Erlaubnis Bezug genommen werden, die dem zuständigen Hauptzollamt bereits vorliegen. Mit Zustimmung des zuständigen Hauptzollamtes kann bei Antragstellung auf die Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordruckes verzichtet werden. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 2 Absatz 3.

(6) Die fortgeltende Erlaubnis erlischt

1. in den Fällen des Absatzes 4, wenn auf eine Fortführung verzichtet wird,
2. in den Fällen des Absatzes 5, wenn keine neue Erlaubnis erteilt wird.

(7) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 4 bis 8 haben dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen

1. der neue Inhaber die Übergabe des Unternehmens,
2. die Erben den Tod des Erlaubnisinhabers,
3. die Liquidatoren und der Insolvenzverwalter jeweils die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder deren Abweisung.

Entsprechendes gilt in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 9 und 10 für den Versorger, Eigenerzeuger oder erlaubnispflichtigen Letztverbraucher.“

8. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Hauptzollamt“ das Wort „zuständige“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß Satz 2 und Absatz 3 Aufzeichnungen“ durch die Wörter „für den Veranlagungszeitraum Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden der einleitende Satzteil und die Nummer 1 wie folgt geändert:
- „Aus den Aufzeichnungen müssen insbesondere ersichtlich sein:
1. der geleistete, durch Letztverbraucher im Steuergebiet entnommene Strom, getrennt nach den Steuersätzen und den jeweiligen Steuerbegünstigungen der §§ 3 und 9 des Gesetzes sowie getrennt nach den jeweiligen Letztverbrauchern; bei steuerbegünstigten Entnahmen durch Inhaber einer förmlichen Einzelerlaubnis nach § 9 ist die Erlaubnisscheinnummer anzugeben;“.
- cc) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „Das zuständige Hauptzollamt kann Anordnungen zu den Aufzeichnungen treffen und weitere Aufzeichnungen vorschreiben, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das Hauptzollamt kann anstelle der Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck betriebliche Aufzeichnungen, einfachere Aufzeichnungen oder einen belegmäßigen Nachweis zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“
- dd) Folgender Satz 5 wird angefügt:
- „Der Versorger hat dem Hauptzollamt auf Verlangen die abgeschlossenen Aufzeichnungen oder die belegmäßigen Nachweise vorzulegen.“
- c) In Absatz 4 und Absatz 5 werden vor dem Wort „Hauptzollamt“ das Wort „zuständige“ eingefügt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Der Versorger hat dem zuständigen Hauptzollamt für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres diejenigen Strommengen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden, die steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes entnommen worden sind. Darüber hinaus hat er auch die nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes steuerfrei entnommenen Strommengen entsprechend Satz 1 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden, soweit diese in ortsfesten Anlagen erzeugt worden sind“.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
- f) Der neue Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Der Versorger ist verpflichtet, in seinen Rechnungen über geleisteten Strom an Letztverbraucher die jeweiligen Steuerbegünstigungen nach § 9 des Gesetzes gesondert auszuweisen. Die Ausweisung hat deutlich sichtbar und in

gut lesbarer Schrift zu erfolgen. Dabei sind die Strommengen in Kilowattstunden getrennt nach den jeweiligen Steuerbegünstigungen aufzuführen.“

g) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Versorgern nach § 1a Absatz 6 finden die Absätze 2 bis 4 sowie 6 und 7 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass vereinfachte Aufzeichnungen oder ein belegmäßiger Nachweis ausreichend sind, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

9. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anmeldung der Steuer und Antrag auf Zulassung eines stationären Batteriespeichers“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Zulassung eines stationären Batteriespeichers im Sinn des § 5 Absatz 4 des Gesetzes ist schriftlich beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. von Unternehmen, die in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind, ein Registerauszug nach dem neuesten Stand,
2. ein Verzeichnis der Betriebstätten im Steuergebiet nach § 12 der Abgabenordnung,
3. eine Beschreibung des Batteriespeichers sowie dessen Nutzung.

(4) Die Zulassung gilt mit dem ordnungsgemäßen Antrag beim zuständigen Hauptzollamt als erteilt.“

10. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ eingefügt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Erteilung und Erlöschen der Erlaubnis“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für das Erlöschen der Erlaubnis gelten § 3 Absatz 3 bis 7 sinngemäß.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „im Sinn des § 9 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt nur, wenn der entnommene Strom selbst erzeugt oder als Versorger bezogen worden ist. Wird der Strom als Letztverbraucher bezogen, wird die Steuerbegünstigung ohne das Vorhandensein von Mess- und Zähleinrichtungen, die eine Abgrenzung der zur Stromerzeugung steuerfrei entnommenen Strommengen von den zu versteuernden Mengen ermöglichen, nur in Form der Steuerentlastung nach § 12a gewährt. Das zuständige Hauptzollamt kann darüber hinaus verlangen, dass die Steuerbegünstigung nur in Form der Steuerentlastung nach § 12a gewährt wird, wenn Steuerbelange gefährdet erscheinen.

„(4) In den Fällen des § 1a Absatz 6 und 7 wird die Steuerbegünstigung nur in Form der Steuerentlastung nach § 12a gewährt.“

13. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. Hiervon abweichend können Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt.“

14. In § 13a Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „ist,“ die Wörter „beim zuständigen Hauptzollamt“ und nach dem Wort „Steuererklärung“ die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ eingefügt.

15. § 14a Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Unternehmen oder Unternehmensteile sind abweichend von den Erläuterungen zu Abschnitt D Absatz 3 der Klassifikation der Wirtschaftszweige (2003) auch dann, wenn sie zur Verarbeitung ihrer Stoffe andere Unternehmen beauftragen, nicht so zu klassifizieren, als würden sie die Waren selbst verarbeiten.“

b) In Absatz 10 wird die Zahl „8“ durch die Angabe „8a“ ersetzt.

17. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Zur Ermittlung der entlastungsfähigen Mengen ist der zu den Zwecken nach § 9a des Gesetzes entnommene Strom zu messen. Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag andere Ermittlungsmethoden zulassen, wenn die steuerlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.“

18. § 17b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Soweit die Strommenge, die für die Elektromobilität verwendet wurde, wegen des Nichtvorhandenseins von Mess- oder Zähleinrichtungen nicht ermittelt werden kann, ist eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zulässig.“

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Verluste, die bei der Erzeugung und Verteilung von Nutzenergie entstehen, gelten als zu betrieblichen Zwecken entnommen, wenn die Nutzenergie durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§§ 17b Absatz 3 bis 8 und 17c gelten entsprechend.“

20. Nach § 19 werden folgende Zwischenüberschrift und folgender § 19a eingefügt:

„Zu § 156 Absatz 1 der Abgabenordnung

§ 19a

Kleinbetragsregelung

(1) Eine angemeldete oder festgesetzte Steuer oder Steuerentlastung wird vom zuständigen Hauptzollamt nur abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der angemeldeten oder festgesetzten Steuer oder Steuerentlastung mindestens 25 Euro beträgt.

(2) Soweit die Festsetzung durch automatisierte Verfahren unterstützt wird, gilt Absatz 1 nicht, bis die entsprechende Regelung programmtechnisch umgesetzt worden ist.“

21. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 381 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 1d Absatz 1 Satz 1 oder entgegen § 1e Absatz 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgibt,
 2. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 eine Erlaubnis nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 3. entgegen § 2 Absatz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
 4. entgegen § 3 Absatz 7, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
 5. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 8 oder § 13a Absatz 3 Satz 2, entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 oder entgegen § 17c Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 19 Absatz 4 Satz 1, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
 6. entgegen § 4 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 8 oder § 13a Absatz 3 Satz 2, entgegen § 4 Absatz 5 Satz 2, entgegen § 11 Absatz 4 oder entgegen § 11 Absatz 5 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
 7. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 oder entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 einen Erlaubnisschein nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,
 8. entgegen § 4 Absatz 6 eine Anmeldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,
 9. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 5 die abgeschlossenen Aufzeichnungen oder die belegmäßigen Nachweise nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 10. entgegen § 4 Absatz 7, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 8, eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach § 9 des Gesetzes nicht gesondert auf der Rechnung ausweist oder
 11. entgegen § 17c Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 19 Absatz 4 Satz 1, oder entgegen § 19 Absatz 4 Satz 2 eine Selbsterklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt.“
22. In § 21 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Erlaubnisse nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes erlöschen in den Fällen nach § 1a Absatz 1a mit Ablauf des 31. Dezember 2017. Der Erlaubnisschein ist unverzüglich zurückzugeben.

(3) Erlaubnisse nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 3 Absatz 1 erlöschen in den Fällen des § 1a Absatz 6 und 7 mit Ablauf

des 31. Dezember 2017 und werden ab dem 1. Januar 2018 als Erlaubnisse nach § 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 gewertet. Der Erlaubnisschein ist unverzüglich zurückzugeben.

(4) Erlaubnisse nach § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes erlöschen in den Fällen, in denen die in § 12 Absatz 3 Satz 1 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, und in den Fällen nach § 12 Absatz 4 mit Ablauf des 31. Dezember 2017. Der Erlaubnisschein ist unverzüglich zurückzugeben.“

Artikel 4

Weitere Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 17c folgende Zwischenüberschrift und folgende Angaben eingefügt:

„Zu § 9c des Gesetzes

§ 17d Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr, Allgemeines

§ 17e Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr“.

2. Nach § 17c werden eine Zwischenüberschrift und folgende §§ 17d und 17e eingefügt:

„Zu § 9c des Gesetzes

§ 17d

Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr, Allgemeines

(1) Die Steuerentlastung nach § 9c des Gesetzes ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnittes für begünstigte Zwecke entnommen worden ist. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und die Steuerentlastung selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom verwendet worden ist, beim Hauptzollamt gestellt wird.

(2) Entlastungsabschnitt ist nach Wahl des Antragstellers ein Zeitraum von einem Kalendervierteljahr, einem Kalenderhalbjahr oder einem Kalenderjahr.

(3) Unternehmen mit Geschäftssitz im Ausland wird eine Steuerentlastung nur gewährt, wenn nachgewiesen ist, dass eine den begünstigten Beförderungen entsprechende Menge Strom verwendet wurde, die im Steuergebiet des Stromsteuergesetzes durch das Unternehmen versteuert worden ist oder versteuert geleistet worden ist. Das Hauptzollamt kann Regelungen über die Art des Nachweises festlegen.

(4) Weicht der ermittelte Entlastungsbetrag erheblich von dem Entlastungsbetrag ab, der für einen vergleichbaren vorhergehenden Entlastungsabschnitt gewährt worden ist, sind die Abweichungen zu erläutern.

(5) Dem Antrag müssen die tatsächlich zurückgelegten begünstigten Strecken zugrunde gelegt werden, wie sie sich aus dem buchmäßigen Nachweis ergeben. Pauschalansätze sind nicht zulässig.

(6) Der öffentliche Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen umfasst auch die damit zusammenhängenden notwendigen Betriebsfahrten. Zu notwendigen Betriebsfahrten gilt § 102 Absatz 6 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung entsprechend.

§ 17e

Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr

(1) Der erstmalige Antrag auf Steuerentlastung muss – soweit zutreffend – und ergänzend zum amtlich vorgeschriebenen Vordruck die in § 102b Absatz 1 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Angaben enthalten.

(2) Änderungen der für die Angaben nach Absatz 1 maßgeblichen betrieblichen Verhältnisse sind dem zuständigen Hauptzollamt spätestens mit dem nächsten Antrag auf Steuerentlastung anzuzeigen.

(3) Die für jeden Entlastungsabschnitt nach § 17d Absatz 2 zu erstellenden Berechnungsbögen zum Antrag auf Steuerentlastung müssen die in § 102b Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Angaben enthalten.

(4) Der Antragsteller hat für jedes Fahrzeug, in dem der Strom verwendet worden ist, einen buchmäßigen Nachweis mit den in § 102b Absatz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Angaben zu führen.“

Artikel 5

Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer- Transparenzverordnung

Die Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung vom 4. Mai 2016 (BGBl. I S. 1158) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zwischenüberschrift „Abschnitt 4 Schlussbestimmungen“ wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15 Ordnungswidrigkeiten“.

b) Nach der Angabe „§ 15 Ordnungswidrigkeiten“ wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16 Steueraufsicht“.

c) Die Angabe „§ 15 Geltungszeitraum und Übergangsregelung“ wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 17 Geltungszeitraum und Übergangsregelung“.

2. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Befreiung ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, in dem eine Anzeige nach § 4 oder eine Erklärung nach § 5 abzugeben ist, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen.“

3. § 7 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt Art und Weise der elektronischen Datenübermittlung durch eine Verfahrensanweisung.“

4. Der bisherige § 15 wird § 17.

5. Der neue § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 66c des Energiesteuergesetzes oder § 14 des Stromsteuergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 5, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 5 oder Absatz 6, jeweils auch in Verbindung mit § 7, eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgibt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 4, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 5 oder Absatz 6, jeweils auch in Verbindung mit § 7, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. entgegen § 6 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 7, in einem Antrag auf Befreiung unrichtige Angaben macht,
4. entgegen § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 3 Angaben oder Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.“

6. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16

Steueraufsicht

Der Steueraufsicht im Sinn von § 209 der Abgabenordnung unterliegt, wer Begünstigter nach § 2 Absatz 2 ist.“

7. Die Anlage (zu § 2 Absatz 1) wird wie folgt gefasst:

„Anlage

zu § 2 Absatz 1

Steuerbegünstigungen im Sinn dieser Verordnung sind

1. die Steuerbefreiung nach § 28 Satz 1 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes;
2. die Steuerermäßigungen nach
 - a) §§ 3 und 3a des Energiesteuergesetzes und
 - b) § 9 Absatz 2 des Stromsteuergesetzes;
3. die Steuerentlastungen nach
 - a) § 47a des Energiesteuergesetzes,
 - b) § 53a Absätze 1 und 4 (bis 31. Dezember 2017: § 53b) des Energiesteuergesetzes,
 - c) § 53a Absatz 6 (bis 31. Dezember 2017: § 53a) des Energiesteuergesetzes,
 - d) § 54 des Energiesteuergesetzes,
 - e) § 55 des Energiesteuergesetzes,
 - f) § 56 des Energiesteuergesetzes,
 - g) § 57 des Energiesteuergesetzes,
 - h) § 9b des Stromsteuergesetzes,
 - i) § 9c des Stromsteuergesetzes und
 - j) § 10 des Stromsteuergesetzes;
4. die Steuerermäßigung nach § 9 Absatz 3 des Stromsteuergesetzes und die Steuerbefreiung nach § 14a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.“

Artikel 6

Änderung der Tabaksteuerverordnung

§ 53 der Tabaksteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3263), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „10 Euro“ wird durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt für den Erlass und die Erstattung der Steuer oder der Steuerzeichenschuld entsprechend.“

Artikel 7

Änderung der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung

§ 31 der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3302), die zuletzt durch Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Kleinbetragsregelung

Eine angemeldete oder festgesetzte Steuer oder Steuerentlastung wird vom zuständigen Hauptzollamt nur abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der angemeldeten oder festgesetzten Steuer oder Steuerentlastung mindestens 25 Euro beträgt.“

Artikel 8

Änderung der Kaffeesteuerverordnung

§ 21 der Kaffeesteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3334), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Kleinbetragsregelung

Eine angemeldete oder festgesetzte Steuer oder Steuerentlastung wird vom zuständigen Hauptzollamt nur abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der angemeldeten oder festgesetzten Steuer oder Steuerentlastung mindestens 25 Euro beträgt.“

Artikel 9

Änderung der Alkoholsteuerverordnung

§ 45 der Alkoholsteuerverordnung vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 431) wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Kleinbetragsregelung

Eine angemeldete oder festgesetzte Steuer oder Steuerentlastung wird vom zuständigen Hauptzollamt nur abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der angemeldeten oder festgesetzten Steuer oder Steuerentlastung mindestens 25 Euro beträgt.“

Artikel 10

Änderung der Luftverkehrsteuer-Durchführungsverordnung

Die Luftverkehrsteuer-Durchführungsverordnung vom 22. August 2012 (BGBl. I S. 1812) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu Abschnitt 5 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Zu § 156 Absatz 1 der Abgabenordnung

§ 6a Kleinbetragsregelung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 6a wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 6

Inkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten“.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 11 Bundesdatenschutzgesetzes“ gestrichen.
3. Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 6.
4. Der neue Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Zu § 156 Absatz 1 der Abgabenordnung

§ 6a

Kleinbetragsregelung

(1) Eine angemeldete oder festgesetzte Steuer wird vom zuständigen Hauptzollamt nur abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der angemeldeten oder festgesetzten Steuer mindestens 25 Euro beträgt.

(2) Soweit die Festsetzung durch automatisierte Verfahren unterstützt wird, gilt Absatz 1 nicht, bis die entsprechende Regelung programmtechnisch umgesetzt worden ist.“

Artikel 11

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Die Artikel 2 und 4 treten an dem Tag in Kraft, an dem Artikel 2 und 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 27. August 2017 (BGBl I S. 3299) in Kraft treten. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) Die Artikel 6 bis 9 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 27. August 2017 (BGBl I, S. 3299) beinhaltet wesentliche Änderungen des geltenden Energiesteuer- und Stromsteuerrechts. Die Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnungen in ihren jetzigen Fassungen bilden diese Rechtslage nicht mehr ab. Durch die vorliegende Verordnung werden insbesondere die für den Gesetzesvollzug erforderlichen ergänzenden Konkretisierungen und Anpassungen umgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung trifft unter anderem Regelungen zu Umfang und Voraussetzung der Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten und stellt eine wirtschaftsfreundliche Anwendung der europarechtlichen Vorgaben sicher.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der neuen Regelungen in § 7 Absatz 6 des Energiesteuergesetzes für Flugfeldtankwagen, Dispenser etc. werden ergänzend das Antragsverfahren sowie die Rechte und Pflichten der Erlaubnisinhaber dargestellt. Dabei wurde eine möglichst einfache Lösung geschaffen, die den organisatorischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in diesem speziellen Bereich Rechnung trägt.

Für den Bereich der Stromsteuer enthält die Verordnung Ausnahmen vom Versorgerbegriff, die der Vereinfachung in Wirtschaft und Verwaltung dienen, einschließlich einer unbürokratischen Lösung im Bereich Kundenanlagen, insbesondere für den sogenannten Mieterstrom. Darüber hinaus beinhaltet die Verordnung konkretisierende Regelungen im Bereich der Elektromobilität. Dabei wurde von der im Gesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht, und der Kreis der elektrisch betriebenen Fahrzeuge so definiert, dass elektrisch betriebene Fahrzeuge, die nicht für den Straßenverkehr zugelassen und aufgrund ihrer Bauart und Funktionsweise auch nicht für den Straßenverkehr vorgesehen sind, nicht unter die Definition der Elektromobilität fallen und somit weiter begünstigt werden können. Ferner enthält die Verordnung Bestimmungen für ein vereinfachtes Antrags- und Zulassungsverfahren für Batteriespeicher nach der neuen Regelung in § 5 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes. Schließlich regelt die Verordnung die Einzelheiten des durch das Gesetz neu eingeführten Steuerentlastungstatbestandes für Strom, der für den öffentlichen Personennahverkehr entnommen wird. Das Entlastungsverfahren und die Nachweisführung werden an die Verfahren im Energiesteuerrecht angepasst.

III. Alternativen

Keine

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen dienen u. a. der Umsetzung von Vorgaben aus dem Unionsrecht und sind im Übrigen mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung schafft die erforderlichen Regelungen für eine einheitliche Anwendung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes und dient damit der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Durch die Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung ergeben sich keine Steuer mehr- oder -mindereinnahmen.

b) Länder und Kommunen

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Verordnungsentwurf nicht betroffen.

4. Erfüllungsaufwand

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft reduziert sich im Ergebnis um rd. 277 000 Euro. Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rd. 2 Millionen Euro. Dieser ist auf die Umstellung der IT aufgrund der Ausweisung der Steuerbegünstigung für Strom auf der Rechnung an Letztverbraucher zurückzuführen.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung erhöht sich in der Summe um rd. 383 000 Euro auf Bundesebene, da mit einer Zunahme von zu bearbeitenden Anträgen gerechnet wird. Dies führt zu einem Personalmehrbedarf von fünf Planstellen im gehobenen Dienst der Zollverwaltung. Darüber hinaus entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 44 000 Euro aufgrund von notwendigen IT-Anpassungen zur Änderung amtlicher Vordrucke.

Der Mehrbedarf soll finanziell und stellenmäßig innerhalb des Einzelplans 08 ausgeglichen werden.

Die Regelungen mit Erfüllungsaufwand beruhen bis auf zwei Ausnahmen auf nationalen Vorgaben.

Durch die Verordnung ändern sich darüber hinaus verschiedene weitere Informationspflichten, die sich jedoch nur in Einzelfällen und in nur geringem Umfang auswirken können, sodass eine Bezifferung der Kosten nicht möglich ist.

Im Sinn der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 277 000 Euro dar.

Bürgerinnen und Bürger sind von den Änderungen nicht betroffen.

5. Weitere Kosten

Durch die Verordnung sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinn von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung kann nicht befristet werden, da sie den Vollzug der unbefristeten Gesetze (insbesondere Energiesteuergesetz und Stromsteuergesetz) näher ausgestaltet.

Die Hauptzollämter und die Generalzolldirektion unterrichten das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung und der Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen im Rahmen der Umsetzung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Zu § 1

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Änderung des § 7 Absatz 6 des Energiesteuergesetzes sind künftig auch Fahrzeuge oder Anhänger ohne Zulassung zum Straßenverkehr als Lagerstätten für Energieerzeugnisse zugelassen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

Zu § 9

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung infolge der Zusammenführung der §§ 53a und 53b des Energiesteuergesetzes.

Zu Buchstabe b

§ 12b Absatz 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung regelt bereits, unter welchen Bedingungen mehrere Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten als eine Anlage zur Stromerzeugung gelten. Eine zusätzliche Regelung in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung ist entbehrlich; die Vorschrift wird deshalb aufgehoben. Die Streichung ist im Übrigen auch ein Beitrag zum Bürokratieabbau.

Zu Nummer 6

Zur Zwischenüberschrift:

Redaktionelle Änderung

§§ 11b und 11c

§ 3b des Energiesteuergesetzes sieht vor, dass Steuerbegünstigungen des Energiesteuergesetzes, die Beihilferegulungen darstellen, nicht an Unternehmen gewährt werden dürfen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission (noch) nicht nachgekommen sind (§ 3b Absatz 1). Gleiches gilt für die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten (§ 3b Absatz 2).

Beide Ausschlüsse zur Gewährung staatlicher Beihilfen haben jedoch keine absolute Sperrwirkung, sondern eine relative. Daher kann bei Entfallen des Ausschlussgrundes (z. B. Zahlung des offenen Betrages der Rückforderung durch ein Unternehmen) weiterhin jede Steuerbegünstigung des Energiesteuerrechts in Anspruch genommen werden, soweit die Inanspruchnahme noch formell und materiell zulässig ist. Entscheidend für die Prüfung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder eine offene Rückzahlungsanforderung besteht, ist der Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe (vgl. Artikel 2 Absatz 28 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung). Eine Entlastung darf allerdings nicht rückwirkend für die Zeit, in der sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befand, gewährt werden.

Beispiel:

Unternehmen A beantragt im Jahr 2018 eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die im Zeitraum vom 1.1.2017 bis 31.12.2017 verwendet worden sind. Vom 1.5.2017 bis einschließlich 31.7.2017 befand sich das Unternehmen in Schwierigkeiten. Der Verbrauch an Energieerzeugnissen ist lediglich in den Zeiträumen vom 1.1.2017 bis 30.4.2017 sowie vom 1.8.2017 bis 31.12.2017 begünstigungsfähig. Die vom 1.5.2017 bis einschließlich 31.7.2017 (also während sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befand) verbrauchten Energieerzeugnisse dürfen nicht begünstigt werden.

§ 11b

Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verfahren zur Abgabe der unverzüglichen Mitteilung nach § 3b Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes. Er stellt klar, für welchen Zeitraum die Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen im Falle einer offenen Rückzahlungsanforderung nicht in Anspruch genommen werden dürfen und welche steuerrechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben.

Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verfahren zur Abgabe der Versicherung nach § 3b Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes. Er stellt klar, für welchen Zeitraum die Entlastungen im Falle einer offenen Rückzahlungsanforderung gewährt werden dürfen und dass offene Rückforderungen dazu führen, dass eine Steuerentlastung zwar nicht ausgezahlt, aber beantragt und festgesetzt werden darf.

Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass Verwaltungsakte zu § 3b des Gesetzes mit einer Nebenbestimmung nach § 120 der Abgabenordnung versehen werden können.

§ 11c

Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verfahren zur Abgabe der unverzüglichen Mitteilung nach § 3b Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes. Er stellt klar, für welchen Zeitraum die Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen von Unternehmen in Schwierigkeiten nicht in Anspruch genommen werden dürfen und welche steuerrechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben.

Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verfahren zur Abgabe der Versicherung nach § 3b Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes. Er stellt klar, für welchen Zeitraum die Steuerentlastungen bei Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gewährt werden dürfen und dass Unternehmen in Schwierigkeiten eine Steuerentlastung zwar nicht ausgezahlt werden darf, von diesen aber beantragt werden kann.

Absatz 3

Siehe Begründung zu § 11b Absatz 3.

Zu Nummer 7

§ 16

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 werden infolge der Änderung des § 7 Absatz 6 des Energiesteuergesetzes Regelungen zum Antragsverfahren für Flugfeldtankwagen und Dispenser aufgenommen.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 werden für den Antrag auf Erweiterung einer bestehenden Lagererlaubnis um Lagerstätten nach § 7 Absatz 6 des Energiesteuergesetzes Verfahrensvereinfachungen zugelassen.

Zu Nummer 8

§ 17

Im neuen Absatz 5 werden für Lagerstätten nach § 7 Absatz 6 des Energiesteuergesetzes (Flugfeldtankwagen) Verfahrensvereinfachungen zur Einrichtung des Steuerlagers zugelassen und es wird klargestellt, dass auch für diese Lagerstätten die Zapfstellen zur Entnahme von Energieerzeugnissen mit geeichten Messeinrichtungen versehen sein müssen.

Zu Nummer 9

§ 18

In Absatz 1a wird ergänzt, dass für Lagerstätten nach § 7 Absatz 6 des Energiesteuergesetzes und für Steuerlagerinhaber, denen ausschließlich eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 6 des Energiesteuergesetzes erteilt wurde, keine Verbrauchssteuer Nummer vergeben wird, da keine Beförderung unter Steueraussetzung vorliegt.

Zu Nummer 10

§ 19

Für Lagerinhaber mit Lagerstätten nach § 7 Absatz 6 des Energiesteuergesetzes (Flugfeldtankwagen) werden Verfahrensvereinfachungen getroffen. Sind daneben weitere Lagerstätten vorhanden, die keine Lagerstätte nach § 7 Absatz 6 des Energiesteuergesetzes sind, ist für diese grundsätzlich ein Lagerbuch zu führen.

Zu Nummer 11

§ 23

In § 23 Absatz 2 wird klargestellt, dass Energieerzeugnisse, die als notwendige Proben zur Qualitätssicherung entnommen werden müssen und anschließend wieder unmittelbar in das Steuerlager aufgenommen werden, nicht als aus dem Steuerlager entnommen gelten. Dies gilt ebenfalls für sogenannte Rückstellproben, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder in das Steuerlager aufgenommen werden.

Zu Nummer 12

§ 23a (neu)

Die doppelte Ausfertigung der Steueranmeldung für die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Energiesteuergesetzes zu versteuernden Kraftstoffe entfällt künftig.

Zu Nummer 13

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14

§ 25

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einführung des § 24 Absatz 5 des Energiesteuergesetzes und Folgeänderung zu § 30 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes.

Zu Nummer 15

§ 37a

Aufgrund des neu eingeführten § 14 Absatz 7 des Energiesteuergesetzes kann das Hauptzollamt bei wiederholtem Auftreten von Fehlmengen weitere Anordnungen treffen.

Zu Nummer 16

§ 49a

Die Regelung des Satzes 2 wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes in § 23 des Energiesteuergesetzes übernommen und wird daher hier gestrichen.

Zu Nummer 17

§ 59

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des § 26 des Energiesteuergesetzes ist die Voraussetzung „zur Aufrechterhaltung des Betriebs“ nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Änderung des § 26 des Energiesteuergesetzes können künftig Energieerzeugnisse in einem größeren Umfang begünstigt werden.

Zu Nummer 18

§ 79

Zu Buchstabe a und b

Der Anmeldepflichtige hat zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen seiner Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Dies erfolgt im Regelfall in elektronischer Form. Dabei werden unterschiedliche Softwarelösungen genutzt. Die Aufzeichnungen müssen bislang lediglich so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen. Die Darstellung und Struktur der Aufzeichnungen unterscheiden sich je nach verwendeter Software und den entsprechenden Vorgaben der Aufzeichnungspflichtigen. Das führt so-wohl für die Verwaltung als auch für die Beteiligten zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen. Darüber hinaus bestehen unterschiedliche Ansätze, zu welchem Zeitpunkt die anmeldepflichtigen Mengen zu ermitteln sind.

Um das Verfahren, insbesondere die Darstellung und Struktur der Aufzeichnungen, zu vereinheitlichen, soll - wie bei anderen Verbrauchsteuern in der Regel bereits vorgesehen - ein amtlicher Vordruck vorgeschrieben werden. Weil diese Informationen bereits jetzt in den steuerlichen Aufzeichnungssystemen vorhanden sind und beispielsweise für die Erstellung der Verbrauchsabrechnungen genutzt werden, verursacht die vorgesehene Standardisierung der Aufzeichnungen durch die

vordruckgebundene Darstellung keine weitere Belastung für den Aufzeichnungspflichtigen. Durch die Zulassung von betrieblichen Aufzeichnungen - anstelle des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks - können die Aufzeichnungen im Übrigen weiterhin in elektronischer Form erfolgen.

Die Maßnahme soll sowohl für die Beteiligten als auch für die Verwaltung zu mehr Effektivität und Effizienz führen und die Rechtssicherheit, insbesondere bei der Erstellung und Prüfung der Steueranmeldungen, erhöhen.

Zu Nummer 19

§ 87

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu § 46 des Energiesteuergesetzes. Insbesondere wird geregelt, welche Unterlagen und Nachweise für die Gewährung einer Steuerentlastung vorzulegen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu § 46 des Energiesteuergesetzes. Insbesondere wird geregelt, welche Unterlagen und Nachweise für die Gewährung einer Steuerentlastung vorzulegen sind.

Zu Nummer 20

§ 88

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Nummer 21

§ 89

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Nummer 22

§ 90

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalles von § 47 Absatz 1 Nummer 4 des Energiesteuergesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Nummer 23

§ 91

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Nummer 24

§ 91a

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Nummer 25

§ 92

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Nummer 26

§ 93

Zu Buchstabe a

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1a regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerentlastung nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes (Motorenprüfstände).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 27

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 28

§ 94

Aufgrund der Streichung des § 50 des Energiesteuergesetzes ist die korrespondierende Rechtsnorm der Energiesteuer-Durchführungsverordnung obsolet geworden.

Zu Nummer 29

§ 95

Zu Buchstabe a

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Buchstabe b

Mit dem neu eingefügten Absatz wird die bisher lediglich im Erlassweg geregelte Bestimmung zum Messen ohne Änderungen in die Energiesteuer-Durchführungsverordnung aufgenommen. Zum Messen ist in der Regel der Einbau von Messgeräten (z. B. Zählern, bei Schüttgütern Waagen) vorzusehen. Im Einzelfall können die Verbrauchsmengen anhand geeigneter Unterlagen und/oder Methoden geschätzt werden, sofern der Einbau aus technischen Gründen nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen muss die Mengenermittlung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen und für die Sachbearbeitung sowie die Prüfung jederzeit nachprüf- und nachvollziehbar sein.

Zu Nummer 31

§ 96

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Nummer 32

§ 97

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Nummer 33

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 34

§ 98

Die Regelung verpflichtet andere am Betrieb einer Stromerzeugungs- oder KWK-Anlage beteiligte Personen als den Verwender von Energieerzeugnissen, diesem eine Selbsterklärung über die Nutzung der von ihm erhaltenen mechanischen oder thermischen Energie abzugeben. Betreiben mehrere Personen eine Stromerzeugungs- oder KWK-Anlage gemeinsam, ist eine Steuerentlastung nach den §§ 53 und 53a des Energiesteuergesetzes ohne diese Selbsterklärung ausgeschlossen. Durch die Selbsterklärung wird sichergestellt, dass nur die Mengen an Energieerzeugnissen von der Steuer entlastet werden, die nachweislich zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet worden sind. Die folgenden Beispiele zeigen exemplarisch, welche Konstellationen insbesondere unter die Regelung fallen.

Beispiel 1:

Müllheizkraftwerkbetreiber A gibt Dampf an die Stadtwerke B ab. Diese betreiben damit eine Dampfturbine mit nachgeschaltetem Stromgenerator (Stromerzeugung). Beide Unternehmen sind eigenständige und voneinander unabhängige Unternehmen.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1; wobei B einen Teil des Dampfes vor der Dampfturbine auskoppelt und diesen für die städtische Fernwärmeversorgung nutzt (keine Stromerzeugung).

Beispiel 3:

Die eigenständigen und voneinander unabhängigen Chemiewerke A und Brauerei B errichten auf benachbarten Grundstücken neue Stromerzeugungsanlagen und vereinbaren, diese beiden Stromerzeugungsanlagen mittels einer Hochdruckdampfsammelschiene so miteinander zu verbinden, dass sie sich bei Bedarf gegenseitig Dampf liefern können, d. h., die Stromerzeugungsanlage von A wird zeitweise mit Dampf betrieben, der in der Anlage von B erzeugt worden ist und umgekehrt (Stromerzeugung).

Zu Nummer 35

§ 99

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Nummer 36

§ 99a

Durch die Zusammenführung der §§ 53a und 53b des Energiesteuergesetzes werden auch die §§ 99a und 99d der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zusammengeführt. Dadurch werden identische Regelungen für die teilweise und für die vollständige Entlastung an unterschiedlichen Fundstellen in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung vermieden. Die Besonderheiten der vollständigen Entlastung nach § 53a Absatz 6 (neu) des Energiesteuergesetzes wurden entsprechend eingearbeitet.

Außerdem wurden im Rahmen der Neufassung die Regelungen der §§ 99a Absatz 1 Satz 4 und 99b Absatz 1 Satz 4 aufgehoben. Die Regelung passt ferner die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Nummer 37

§ 99b

Die Neufassung dient der Aktualisierung des Verweises auf die europäischen Rechtsgrundlagen (Richtlinie 2012/27/EU - Energieeffizienz-Richtlinie).

Zu Nummer 38

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 39

§ 99d

Aufhebung wegen Übernahme der Regelungen in § 99a Energiesteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 40

§ 100

Zu Buchstabe a

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Buchstabe b

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl I 2010, 1885) sind die Vorschriften des § 54 des Energiesteuergesetzes und des § 9b des Stromsteuergesetzes mit dem Ziel geändert worden, die indirekte Nutzung der Steuerentlastung durch andere Endverbraucher als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft auszuschließen und damit einer Fehlentwicklung entgegenzuwirken (BTDrucks 17/3030, S. 43). Der neu eingefügte Absatz 6 stellt klar, dass Erzeuger von Wärme im Hinblick auf die steuerliche Entlastung von Verlusten bei der Wärmerzeugung und -verteilung begünstigt sind, wenn die erzeugte Wärme an ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbe oder der Land- und Forstwirtschaft zur Nutzung weitergeleitet wird.

Zu Nummer 41

§ 101

Zu Buchstabe a

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 42

§ 102

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Nummer 43

§ 105a

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Nummer 44

§ 109

Mangels Fortbestand der Steuerentlastung nach § 50 des Gesetzes (siehe hierzu Begründung zu § 94), ist auch eine Regelung zur Nachversteuerung entsprechend entlasteter Energieerzeugnisse nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 45

Redaktionelle Änderung

§ 110a

Zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Angleichung innerhalb des besonderen Verbrauchsteuerrechtes wird auf Grundlage von § 156 Absatz 1 der Abgabenordnung auch im Energiesteuerrecht eine Kleinbetragsregelung geschaffen. Soweit in den im Energiesteuerbereich eingesetzten IT-Verfahren eine entsprechende Regelung programmtechnisch nicht umgesetzt ist, wird durch Absatz 2 bestimmt, dass diese Verfahren von der Kleinbetragsregelung ausgenommen sind.

Zu Nummer 46

§ 111

Zu Absatz 1, Nummer 3 (neu)

Die Vorschrift schafft die Möglichkeit, Verstöße gegen die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung von Fakten, die einer Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen im Sinn von § 3b Absatz 3 des Energiesteuergesetzes entgegenstehen, zu sanktionieren, um so die Erfüllung der europäischen Beihilferegulungen sicherzustellen. Dies ist zwingend erforderlich, da die Erfüllung dieser Regelungen die Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen darstellt.

Zu Nummer 47

Anlage 1

Redaktionelle Anpassung in Folge des geänderten § 28 des Energiesteuergesetzes.

Zu Nummer 48

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 94.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

§ 91b (neu)

Aufgrund des neu eingeführten § 47a des Energiesteuergesetzes wurde die Vorschrift hier ergänzt. Es werden insbesondere das Verfahren der Antragstellung beschrieben, Regelungen zu den Entlastungsabschnitten getroffen, das Verfahren zur Abgabe der Betriebserklärung geregelt sowie bestimmt, dass dem Antrag eine Darstellung der Mengenermittlung beizufügen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

§ 1a

Zu Buchstabe a

Wird zum Regelsteuersatz zu versteuernder Strom in eine Kundenanlage (z. B. innerhalb eines Betriebsnetzes) an Letztverbraucher geliefert, ist für die Versteuerung und die sonstigen stromsteuerrechtlichen Pflichten im Normalfall das liefernde Stromversorgungsunternehmen verantwortlich. Leistet jedoch der belieferte Letztverbraucher seinerseits innerhalb dieser Kundenanlage Strom an Dritte, wird er stromsteuerrechtlich mit Ausnahme der Fälle nach § 1a Absatz 2 und Absatz 3 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung zum Versorger und muss anstelle des Stromversorgungsunternehmens eine Steueranmeldung beim zuständigen Hauptzollamt abgeben. Darüber hinaus hat er die umfangreichen Pflichten eines Versorgers zu erfüllen.

Ist zunächst weder dem Letztverbraucher noch dem liefernden Stromversorgungsunternehmen bekannt, dass ein entsprechender Versorgerstatus beim vermeintlichen Letztverbraucher vorliegt, führt dies bei Bekanntwerden sowohl für die Beteiligten als auch für die Verwaltung zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Darüber hinaus können weitere rechtliche Konsequenzen, insbesondere für den Letztverbraucher, drohen.

Für den begrenzten Bereich der Kundenanlage sieht die Vorschrift daher eine Ausnahme vom Versorgerstatus vor, wenn dort ausschließlich zum Regelsteuersatz zu versteuernder Strom bezogen und dann innerhalb der Kundenanlage (weiter-)geleistet wird. Die Vorschrift stellt damit auch eine erforderliche Ergänzung der neuen Regelungen in § 1a Absatz 6 und 7 in den Fällen so genannter Mieterstrommodelle dar (vgl. Begründung 2f).

Ein finanzielles Risiko besteht insoweit nicht, da die Versteuerung im Ergebnis weiterhin dem Stromversorgungsunternehmen obliegt. Damit kann unnötiger Verwaltungsaufwand sowohl bei den Beteiligten als auch bei der Verwaltung vermieden werden. Zudem werden rechtliche Risiken begrenzt.

Letztverbraucher, die den Strom innerhalb der Kundenanlage geleistet bekommen, sollen unabhängig von der Ausnahme weiterhin sämtliche Steuerentlastungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen können, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Klarstellung und Ergänzung der möglichen Steuerentlastungen entsprechend Absatz 1a.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Klarstellung und Ergänzung der möglichen Steuerentlastungen entsprechend Absatz 1a.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des Absatzes 1a. Befindet sich innerhalb der Kundenanlage nach Absatz 1a ein Versorger, gilt dieser aus

Vereinfachungsgründen für diesen beschränkten Bereich ebenfalls als Letztverbraucher und kann somit nur nach § 3 des Gesetzes versteuerten Strom beziehen.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Streichung dient der Klarstellung und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Anwendungsbereich des § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Stromsteuergesetzes nur noch begrenzt ist, wenn ein Versorger beteiligt ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f

Die Vorschrift reduziert den Verwaltungsaufwand und verringert gleichzeitig das Risiko von Steuerausfällen, das durch einen vollwertigen Versorgerstatus für die Beteiligten entstände, die häufig keine tieferen Kenntnisse des Stromsteuerrechts haben. Die Regelung zielt insbesondere auf die zunehmende Anzahl so genannter Mieterstrommodelle ab, die auch durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gefördert werden. Der Beteiligte soll im Ergebnis nur noch für den von ihm erzeugten Strom zum Versorger werden, ohne dass er bezogenen Strom mit einer Steueranmeldung beim zuständigen Hauptzollamt versteuern muss. Diese Versteuerung erfolgt weiterhin durch das Strom liefernde Stromversorgungsunternehmen. Insoweit wird auch auf die Begründung zu Absatz 1a verwiesen. Da die Regelung auf Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt beschränkt ist, und Strom aus diesen Anlagen in den beschriebenen Fallkonstellationen weitgehend steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes ist (Selbstverbrauch und Leistung an Letztverbraucher wie z. B. Mieter), entfällt die Pflicht zur Abgabe einer Steueranmeldung für den Beteiligten gänzlich.

Auch im Bereich der Windenergie-, Biomasse- und Photovoltaikanlagen, die eine elektrische Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aufweisen, jedoch ebenfalls häufig von Beteiligten betrieben werden, die ansonsten keine Berührungspunkte zum Stromsteuerrecht haben, wird eine entsprechende Regelung aufgenommen. Im Ergebnis soll mit der Änderung erreicht werden, dass Strom, der an Betreiber solcher (in Kundenanlagen bestehender) Stromerzeugungsanlagen geliefert wird, nur noch zum Regelsteuersatz versteuert geliefert wird und nicht mehr von den Betreibern versteuert werden muss. Die Regelungen kommen dann nicht zur Anwendung, wenn reguläre Stromversorgungsunternehmen oder Beteiligte, die bereits aus anderen Gründen vollwertiger Versorger sind, Strom beziehen.

Zu Nummer 3

§ 1c (neu)

Die Definition in Absatz 1 stellt klar, welche elektrisch betriebenen Fahrzeuge unter den Begriff der Elektromobilität in § 2 Nummer 8 des Stromsteuergesetzes fallen. Nach Absatz 2 ist es weiterhin möglich, für die dort genannten elektrisch betriebenen Fahrzeuge, die nicht unter den Begriff der Elektromobilität fallen, Steuerentlastungen nach den §§ 9b und 10 des Stromsteuergesetzes in Anspruch zu nehmen.

Zu Nummer 4

Zur Zwischenüberschrift:

Redaktionelle Änderung

§§ 1d und 1e

§ 2a des Stromsteuergesetzes sieht vor, dass Steuerbegünstigungen des Stromsteuergesetzes, die Beihilferegulungen darstellen, nicht an Unternehmen gewährt werden dürfen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission (noch) nicht nachgekommen sind (§ 2a Absatz 1). Gleiches gilt für die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten (§ 2a Absatz 2).

Beide Ausschlüsse zur Gewährung staatlicher Beihilfen haben jedoch keine absolute Sperrwirkung, sondern eine relative. Daher kann bei Entfallen des Ausschlussgrundes (z. B. Zahlung des offenen Betrages der Rückforderung durch ein Unternehmen) weiterhin jede Steuerbegünstigung des Stromsteuerrechtes in Anspruch genommen werden, soweit die Inanspruchnahme noch formell und materiell zulässig ist. Entscheidend für die Prüfung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder eine offene Rückzahlungsanforderung besteht, ist der Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe (vgl. Artikel 2 Absatz 28 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung). Eine Entlastung darf allerdings nicht rückwirkend für die Zeit, in der sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befand, gewährt werden.

Beispiel:

Unternehmen A beantragt im Jahr 2018 eine Steuerentlastung für Strom, der im Zeitraum vom 1.1.2017 bis 31.12.2017 verwendet worden ist. Vom 1.5.2017 bis einschließlich 31.7.2017 befand sich das Unternehmen in Schwierigkeiten. Der Verbrauch von Strom ist lediglich in den Zeiträumen vom 1.1.2017 bis 30.4.2017 sowie vom 1.8.2017 bis 31.12.2017 begünstigungsfähig. Der vom 1.5.2017 bis einschließlich 31.7.2017 (also während sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befand) verbrauchte Strom darf nicht begünstigt werden.

§ 1d (neu)

Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verfahren zur Abgabe der unverzüglichen Mitteilung nach § 2a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes. Er stellt klar, für welchen Zeitraum die Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen im Falle einer offenen Rückzahlungsanforderung nicht in Anspruch genommen werden dürfen und welche steuerrechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben.

Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verfahren zur Abgabe der Versicherung nach § 2a Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes. Er stellt klar, für welchen Zeitraum die Entlastungen im Falle einer offenen Rückzahlungsanforderung gewährt werden dürfen und dass offene Rückforderungen dazu führen, dass eine Steuerentlastung zwar nicht ausgezahlt, aber beantragt und festgesetzt werden darf.

Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass Verwaltungsakte zu § 2a des Gesetzes mit einer Nebenbestimmung nach § 120 der Abgabenordnung versehen werden können.

§ 1e (neu)

Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verfahren zur Abgabe der unverzüglichen Mitteilung nach § 2a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes. Er stellt klar, für welchen Zeitraum die Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen von Unternehmen in Schwierigkeiten nicht in Anspruch genommen werden dürfen und welche steuerrechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben.

Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verfahren zur Abgabe der Versicherung nach § 2a Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes. Er stellt klar, für welchen Zeitraum die Steuerentlastungen bei Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gewährt werden dürfen und dass Unternehmen in Schwierigkeiten eine Steuerentlastung zwar nicht ausgezahlt werden darf, von diesen aber beantragt werden kann.

Absatz 3

Siehe Begründung zu § 1d Absatz 3.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6

§ 2

Zu Buchstabe a

Klarstellung, dass eine Erlaubnis vor Aufnahme der Tätigkeit beantragt werden muss und Einführung eines einheitlichen amtlichen Vordruckes.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Vereinfachung für Versorger nach § 1a Absatz 6 und 7, die ihre Tätigkeiten nur anzeigen müssen und im Umkehrschluss keine förmliche Einzelerlaubnis mit Erlaubnisschein mehr benötigen.

Zu Nummer 7

§ 3

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 vereinfacht das Verfahren der Erlaubniserteilung für Versorger nach § 1a Absatz 6. Mangels der Möglichkeit zum unversteuerten Bezug von Strom wird ein Erlaubnisschein nicht ausgestellt. Die Erlaubnis gilt mit der Anzeige beim zuständigen Hauptzollamt als erteilt.

Darüber hinaus werden in Absatz 3 ff. Erlöschensvorschriften für die Erlaubnis aufgenommen, die denen anderer Verbrauchsteuervorschriften entsprechen.

Zu Nummer 8

§ 4

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Versorger, Eigenerzeuger und aufzeichnungspflichtige Letztverbraucher haben zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Dies erfolgt im Regelfall in elektronischer Form. Dabei werden unterschiedliche Softwarelösungen genutzt. Die Aufzeichnungen müssen bislang lediglich so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen. Die Darstellung und Struktur der Aufzeichnungen unterscheiden sich je nach verwendeter Software und den entsprechenden Vorgaben der Aufzeichnungspflichtigen. Das führt sowohl für die Verwaltung als auch für die Beteiligten zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen. Darüber hinaus bestehen unterschiedliche Ansätze, zu welchem Zeitpunkt die anmeldepflichtigen Mengen zu ermitteln sind.

Um das Verfahren, insbesondere die Darstellung und Struktur der Aufzeichnungen, zu vereinheitlichen, soll - wie bei anderen Verbrauchsteuern in der Regel bereits vorgesehen - ein amtlicher Vordruck vorgeschrieben werden. Weil diese Informationen bereits jetzt in den steuerlichen Aufzeichnungssystemen vorhanden sind und beispielsweise für die Erstellung der Verbrauchsabrechnungen genutzt werden, verursacht die vorgesehene Standardisierung der Aufzeichnungen durch die vordruckgebundene Darstellung keine weitere Belastung für den Aufzeichnungspflichtigen. Durch die Zulassung von betrieblichen Aufzeichnungen - anstelle des amtlich vorgeschriebenen Vordruckes - können die Aufzeichnungen im Übrigen weiterhin in elektronischer Form erfolgen.

Die Maßnahme soll sowohl für die Beteiligten als auch für die Verwaltung zu mehr Effektivität und Effizienz führen und die Rechtssicherheit, insbesondere bei der Erstellung und Prüfung der Steueranmeldungen, erhöhen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Einführung eines amtlichen Vordruckes und Erweiterung der Anmeldepflicht auf Strommengen, die im Zusammenhang mit ortsfesten Stromerzeugungsanlagen aus einem ausschließlich aus erneuerbaren Energien gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung, zur Stromerzeugung oder zum Selbstverbrauch entnommen worden sind. Damit wird die im Rahmen des amtlichen Vordruckes bereits bestehende Verwaltungspraxis für

diese Meldungen zur Klarstellung zusätzlich durch eine entsprechende Regelung unterlegt.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f

Die Umsetzung der Ermächtigungsgrundlage nach § 11 Nummer 8 Buchstabe d) des Gesetzes dient der Transparenz für Stromkunden. Die nachweisliche Versteuerung nach § 3 des Gesetzes ist Entlastungsvoraussetzung für alle Entlastungsnormen. Die Neuregelung wird zu mehr Rechtssicherheit bei den Beteiligten und den Hauptzollämtern führen, da die nachweisliche Versteuerung klar an der Rechnung erkennbar ist.

Zu Buchstabe g

Für Versorger nach § 1a Absatz 6 werden vereinfachte Aufzeichnungspflichten eingeführt, die den Verwaltungsaufwand reduzieren.

Zu Nummer 9

§ 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Absätze 2 bis 4 präzisieren die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung eines stationären Batteriespeichers als Teil des stromsteuerrechtlichen Versorgungsnetzes möglich ist.

Zu Nummer 10

§ 8

Redaktionelle Änderung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Einführung eines amtlichen Vordruckes zur Erlaubnisbeantragung.

Zu Nummer 11

§ 9

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 3 Absatz 3 bis 7.

Zu Nummer 12

§ 12

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Strom ist nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. Absatz 4 des Stromsteuergesetzes von der Steuer befreit, wenn er zur Stromerzeugung entnommen wird. Das zuständige Hauptzollamt erteilt die dafür erforderliche Erlaubnis schriftlich und stellt als Nachweis der Bezugsberechtigung einen Erlaubnisschein aus (§ 9 Absatz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung). Der Erlaubnisinhaber legt den Erlaubnisschein seinem Stromversorger vor und kann den für diese Zwecke benötigten Strom steuerfrei beziehen. Die steuerliche Abwicklung hat sich jedoch als problematisch erwiesen, wenn der Erlaubnisinhaber vom Stromversorger sowohl steuerfreien Strom zur Stromerzeugung als auch zu versteuernden Strom für andere Zwecke bezieht und diese beiden Mengen vom Stromversorger nicht über separate Messeinrichtungen ermittelt werden. Bezieht der Erlaubnisinhaber in diesen Fällen den gesamten von ihm benötigten Strom unversteuert, entsteht für den nicht zur Stromerzeugung entnommenen Strom die Stromsteuer nach § 9 Absatz 6 des Stromsteuergesetzes durch zweckwidrige Entnahme des Stroms. In der Folge ist nach § 8 Absatz 9 des Stromsteuergesetzes unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer sofort zu entrichten. Um dieses nicht praxismgerechte und auch risikobehaftete Verfahren zu vermeiden, schafft § 12a eine Steuerentlastungsmöglichkeit für nachweislich versteuerten Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird. Danach kann der insgesamt benötigte Strom versteuert vom Stromversorger bezogen, und anteilig eine Steuerentlastung für den zur Stromerzeugung entnommenen Strom beantragt werden.

Absatz 3 präzisiert die Voraussetzungen, unter denen die Steuerbegünstigung nach § 12a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung gewährt wird. Damit soll das Risiko falscher Steueranmeldungen bzw. das Unterlassen der Abgabe von Steueranmeldungen vermieden und somit das Steueraufkommen gesichert werden.

Absatz 4 soll sicherstellen, dass die in § 1a Absatz 6 und 7 vorgesehenen Vereinfachungen nicht dadurch ausgeschlossen werden, dass steuerfreier und damit nicht ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernder Strom bezogen wird, der messtechnisch nicht abgrenzbar ist.

Zu Nummer 13

§ 12a

Zu Buchstabe a

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung - auch aufgrund der zu erwartenden Zunahme der Antragsteller durch die der Änderung des § 12 Absatz 2. Aus Gründen der

Einheitlichkeit wurden die Antragsvoraussetzungen für die Steuerentlastungen an die §§ 53 und 53a des Energiesteuergesetzes sowie an die §§ 99, 99a und 99d der Energiesteuer-Durchführungsverordnung angepasst.

Zu Nummer 14

§ 13a

Durch die Änderung wird das Verfahren vereinheitlicht und klargestellt, dass die Differenzversteuerung auf dem Vordruck der Steueranmeldung abgegeben werden muss.

Zu Nummer 15

§ 14a

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Nummer 16

§ 15

Zu Buchstabe a

Die Regelung in den Erläuterungen zu Abschnitt D Absatz 3 der Klassifikation der Wirtschaftszweige (2003) führt dazu, dass Unternehmen, die verarbeitende Tätigkeiten auslagern und dabei Eigentümer des Input-Materials bleiben, statistisch- klassifikatorisch weiterhin dem verarbeitenden Gewerbe zugeordnet werden. Diese Zuordnungsvorschrift führt genau wie die Converter-Regel im Ergebnis zu einer stromsteuerrechtlichen Begünstigung von tatsächlich nicht selbst produzierenden Unternehmen. Die Erläuterungen des Abschnittes D sind unabhängig von der in der Vorbemerkung 3.4 verankerten Converter-Regel anwendbar. Es bedarf daher einer Neuregelung, dass nur tatsächlich produzierende und mit der Stromsteuer belastete Unternehmen begünstigt werden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 17

§ 17a

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Nummer 18

§ 17b

Zu Buchstabe a

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Buchstabe b

Nach § 9b Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes ist Strom, der für Zwecke der Elektromobilität entnommen wird, von der Entlastung ausgeschlossen. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass alle Strommengen erfasst werden müssen, die für diese Zwecke eingesetzt werden. Um die Beteiligten nicht unverhältnismäßig zu belasten, ist es zulässig die Mengen zu schätzen. Diese Regelung ist aber nur anwendbar, wenn die Installation von Mess- oder Zählereinrichtungen einen unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand bewirken würde.

Zu Buchstabe c

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl I 2010, 1885) ist die Vorschrift des § 54 des Energiesteuergesetzes und des § 9b des Stromsteuergesetzes mit dem Ziel geändert worden, die indirekte Nutzung der Steuerentlastung durch andere Endverbraucher als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft auszuschließen und damit einer Fehlentwicklung entgegenzuwirken (BT-Drs. 17/3030, S. 43). Der neu eingefügte Absatz 8 stellt klar, dass Erzeuger von Nutzenergie im Hinblick auf die steuerliche Entlastung von Verlusten bei der Erzeugung und Verteilung von Nutzenergie begünstigt sind, wenn die erzeugte Nutzenergie an ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbe oder der Land- und Forstwirtschaft zur Nutzung weitergeleitet wird.

Zu Nummer 19

§ 19

Zu Buchstabe a

Die Regelung passt die Verordnung an das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20. September 2016 an.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu § 17 Absatz 8 (neu).

Zu Nummer 20

§ 19a

Zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Angleichung an Bestimmungen im sonstigen besonderen Verbrauchsteuerrecht wird auf Grundlage von § 156 Absatz 1 der Abgabenordnung auch im Stromsteuerrecht eine Kleinbetragsregelung geschaffen. Soweit in den im Stromsteuerbereich eingesetzten IT-Verfahren eine entsprechende Regelung programmtechnisch nicht umgesetzt ist, bestimmt Absatz 2, dass diese Verfahren von der Kleinbetragsregelung ausgenommen sind.

Zu Nummer 21

§ 20

Die Ordnungswidrigkeiten werden infolge der Einführung der neuen Vorschriften in § 1e Absatz 1 Satz 1, § 1f Absatz 1 Satz 1 (jeweils Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen), § 2 Absatz 3 (Anzeige des Versorgers nach § 1a Absatz 6 und 7) sowie in § 4 Absatz 7 (Pflicht zur Ausweisung der Steuerbefreiungen und -ermäßigungen auf der Rechnung) und der Änderungen der bestehenden Vorschrift in § 2 Absatz 1 (Antrag vor Aufnahme der Tätigkeit) neu nummeriert und entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 22

§ 21

Die Übergangsregelungen in Absatz 2 bis 4 dienen der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

§§ 17d und 17e (neu)

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes wurde ein neuer Steuerentlastungstatbestand für Strom geschaffen (§ 9c Stromsteuergesetz), der für den öffentlichen Personennahverkehr entnommen wird. Die neuen §§ 17d und 17e regeln die Einzelheiten des Entlastungsverfahrens und der Nachweisführung. Das Verfahren entspricht dem des § 56 des Energiesteuergesetzes i. V. m. §§ 102 bis 102b Energiesteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

§ 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, um die Verständlichkeit zu erhöhen.

Zu Nummer 3

§ 7

Die Streichung erfolgt zur Verfahrensvereinfachung.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

§ 15 (neu)

Die Vorschrift schafft die Möglichkeit, insbesondere Verstöße gegen die Anzeige- und Erklärungspflichten zu sanktionieren, um so die Erfüllung der europäischen Transparenz- und Veröffentlichungspflichten sicherzustellen. Dies ist zwingend erforderlich, da die Erfüllung dieser Pflichten die Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen darstellt.

Zu Nummer 6

§ 16 (neu)

Diese Regelung soll sicherstellen, dass Begünstigte auch bezüglich ihrer Pflichten aus der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung der Steueraufsicht unterliegen.

Zu Nummer 7

Anlage zu § 2 Absatz 1 (neu)

Die Änderung dient der Anpassung an die Zusammenfassung der §§ 53a und 53b des Energiesteuergesetzes, die Einführung des § 47a des Energiesteuergesetzes und des § 9c des Stromsteuergesetzes. Ferner stellt sie klar, dass bestimmte Tatbestände zusammen als eine Beihilfe anzusehen sind. Letzteres ist für die Frage relevant, ob sich ein Begünstigter von seinen Meldepflichten befreien lassen kann.

Zu Artikel 6 (Änderung der Tabaksteuerverordnung)

§ 53

Die Kleinbetragsregelung wird zur Vereinheitlichung an die neu geschaffenen Kleinbetragsregelungen im Energiesteuer- und im Stromsteuerrecht angepasst.

Zu Artikel 7 (Änderung der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung)

§ 31

Die Kleinbetragsregelung wird zur Vereinheitlichung an die neu geschaffenen Kleinbetragsregelungen im Energiesteuer- und im Stromsteuerrecht angepasst.

Zu Artikel 8 (Änderung der Kaffeesteuerverordnung)

§ 21

Die Kleinbetragsregelung wird zur Vereinheitlichung an die neu geschaffenen Kleinbetragsregelungen im Energiesteuer- und im Stromsteuerrecht angepasst.

Zu Artikel 9 (Änderung der Alkoholsteuerverordnung)

§ 45

Die Kleinbetragsregelung wird zur Vereinheitlichung an die neu geschaffenen Kleinbetragsregelungen im Energiesteuer- und im Stromsteuerrecht angepasst.

Zu Artikel 10 (Änderung der Luftverkehrsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Der Verweis auf das Bundesdatenschutzgesetz ist deklaratorisch und wird gestrichen.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Abschnitt 5 (neu).

Zu Nummer 4

Abschnitt 5 (neu) (§ 6a)

Zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Angleichung an das besondere Verbrauchsteuerrecht wird auf Grundlage von § 156 Absatz 1 der Abgabenordnung eine Kleinbetragsregelung geschaffen. Soweit in den im Luftverkehrsteuerbereich eingesetzten IT-Verfahren eine entsprechende Regelung programmtechnisch nicht umgesetzt ist, bestimmt Absatz 2, dass diese Verfahren von der Kleinbetragsregelung ausgenommen sind.

Zu Artikel 11 (Bekanntmachungserlaubnis)

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den amtlichen Wortlaut der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung nach dem Inkrafttreten entsprechend des Artikels 15 im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.